

Kontrollamt

Ing. Rolf Kreuzer
Ing. Gerhard Benigni
T 04242 / 205-1200
F 04242 / 205-1299
E kontrollamt@villach.at

Zahl: 2019 / 0001 / 002

Villach, 15. April 2019

**Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und
Jahresrechnung der Unternehmen 2018
Schlussbericht**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und -umfang	1
2. Grundlagen und Datenquellen	1
3. Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung	2
3.1. Gesamtergebnis	2
3.1.1. Öffentliches Sparen	3
3.1.2. Freie Finanzspitze	4
3.1.3. Verschuldungsdauer	5
3.2. Maastricht-Ergebnis (Finanzierungssaldo)	6
3.2.1. Maastricht-Schuldenstand	8
3.3. Formalerfordernisse	9
3.3.1. Kundmachungs- und Auflagevorschriften	9
3.3.2. Haushaltsüberschreitungen	10
3.3.3. Dringende Verfügungen	13
3.3.4. Vollständigkeitserklärungen	14
3.3.5. Zentrales Buchungssystem	16
3.4. Ordentlicher Haushalt	17
3.4.1. Erfolg	17
3.4.2. Einnahmenstruktur	18
3.4.3. Einnahmerückstände	20
3.4.4. Nebenansprüche	24
3.4.5. Ausgabenstruktur	25
3.4.6. Ermessensausgaben	27
3.4.7. Übertragung unverbraucher Voranschlagsansätze im OH	28
3.4.8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	29
3.4.9. Annuitäten	30
3.5. Außerordentlicher Haushalt	31
3.5.1. Ausgaben	31
3.5.2. Einnahmen	34
3.5.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	35
3.5.4. Darlehensstand	36
3.6. Vermögensrechnung	37
3.6.1. Vermögen und Verbindlichkeiten	37
3.7. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)	39
3.7.1. Kassenabschluss	39
3.7.2. Haushaltsrechnung	39
3.7.3. Grundsatz der Vollständigkeit	40
3.7.4. Restkongruenz	40
3.7.5. Erläuterungen	41
3.7.6. Beilagen zum Rechnungsabschluss	42
3.8. Rücklagen	42
3.8.1. Rücklagenzuführung und -entnahme	42
3.8.2. Rücklagenstand	43
4. Jahresrechnung der Unternehmen der Stadt Villach	44
4.1. Formalerfordernisse	44
4.1.1. Vollständigkeitserklärungen	44
4.2. Ergebnisanalyse der Unternehmen	45
4.2.1. Ergebnis vor Steuern (EBT)	45
4.2.2. Jahresvergleich Ergebnis vor Steuern alle Unternehmen	46
4.2.3. Jahresvergleich EBT der Betriebe und Unternehmen (ohne Wohn- und Geschäftsgebäude)	46
4.3. Operativ tätige Unternehmen	47

4.3.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung	47
4.3.2. Wasserwerk	48
4.3.3. Plakatierung	50
4.3.4. Tankstelle	53
4.3.5. Wohn- und Geschäftsgebäude	56
4.4. Nicht operativ tätige Unternehmen	59
4.4.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung	59
4.4.2. Bestattung	60
4.4.3. Bäder	62
4.4.4. Stadtkino	65
4.5. Darlehensstand	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Öffentliche Sparquote	3
Abbildung 2: Freie Finanzspitze	4
Abbildung 3: Verschuldungsdauer	5
Abbildung 4: Maastricht-Ergebnis	7
Abbildung 5: Maastricht-Schuldenstand	9
Abbildung 6: Erfolg des ordentlichen Haushalts	17
Abbildung 7: Einnahmerückstände im ordentlichen Haushalt	20
Abbildung 8: Nebenansprüche	24
Abbildung 9: Ermessensausgaben	27
Abbildung 10: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im OH	29
Abbildung 11: Annuitäten	30
Abbildung 12: Ausnutzung des Gesamtansatzes	32
Abbildung 13: Ausgaben über-/außerplanmäßig AOH	35
Abbildung 14: Darlehensstand	36
Abbildung 15: Vermögen und Verbindlichkeiten	37
Abbildung 16: Rücklagenzuführung und -entnahme	42
Abbildung 17: Rücklagenstand	43
Abbildung 18: EBT alle Unternehmen	46
Abbildung 19: EBT Betriebe- und Unternehmen (ohne 3/WG)	46
Abbildung 20: EBT operative Unternehmen	47
Abbildung 21: Umsatzrentabilität Wasserwerk	49
Abbildung 22: Eigenkapital Wasserwerk	49
Abbildung 23: Fremdkapital Wasserwerk	50
Abbildung 24: Umsatzrentabilität Plakatierung	51
Abbildung 25: Eigenkapital Plakatierung	52
Abbildung 26: Fremdkapital Plakatierung	52
Abbildung 27: Umsatzrentabilität Tankstelle	54
Abbildung 28: Eigenkapital Tankstelle	54
Abbildung 29: Fremdkapital Tankstelle	55
Abbildung 30: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude	57
Abbildung 31: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude	57
Abbildung 32: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude	58
Abbildung 33: EBT nicht operative Unternehmen	59
Abbildung 34: Umsatzrentabilität Bestattung	61
Abbildung 35: Eigenkapital Bestattung	61
Abbildung 36: Fremdkapital Bestattung	62
Abbildung 37: Kapitalzufuhr Bäder	63
Abbildung 38: Eigenkapital Bäder	64
Abbildung 39: Fremdkapital Bäder	65

Abbildung 40: Eigenkapital Stadtkino.....	66
Abbildung 41: Fremdkapital Stadtkino	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtergebnis	2
Tabelle 2: Gesamtergebnis Jahresvergleich	2
Tabelle 3: Öffentliches Sparen	3
Tabelle 4: Freie Finanzspitze	4
Tabelle 5: Maastricht-Vergleich VA zu RA	6
Tabelle 6: Maastricht-Schuldenstand.....	8
Tabelle 7: Einnahmenstruktur im ordentlichen Haushalt	18
Tabelle 8: Mittelaufbringung im ordentlichen Haushalt	19
Tabelle 9: Einnahmenrückstände im ordentlichen Haushalt	21
Tabelle 10: Einnahmenrückstände.....	22
Tabelle 11: Ausgabenstruktur im ordentlichen Haushalt	25
Tabelle 12: Mittelverwendung im ordentlichen Haushalt	26
Tabelle 13: Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben	31
Tabelle 14: Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben	33
Tabelle 15: Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen.....	34
Tabelle 16: Vermögen und Verbindlichkeiten	38
Tabelle 17: Kassenabschluss	39
Tabelle 18: Restekongruenz.....	40
Tabelle 19: Ergebnis vor Steuern (EBT)	45
Tabelle 20: Bilanz Wasserwerk	48
Tabelle 21: EBT Wasserwerk	48
Tabelle 22: Bilanz Plakatierung	50
Tabelle 23: EBT Plakatierung	51
Tabelle 24: Bilanz Tankstelle	53
Tabelle 25: EBT Tankstelle	53
Tabelle 26: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude	56
Tabelle 27: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude.....	56
Tabelle 28: Bilanz Bestattung	60
Tabelle 29: EBT Bestattung.....	60
Tabelle 30: Bilanz Bäder	62
Tabelle 31: EBT Bäder	63
Tabelle 32: Bilanz Stadtkino	65
Tabelle 33: EBT Stadtkino.....	66
Tabelle 34: Darlehensstand Unternehmen	68

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht und allfällige Gegenäußerungen des Kontrollamtes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Vergleiche Gesamt-Österreich

In den jährlichen Berichten des Kontrollamtes zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung wurden bislang Kennzahlen der Stadt Villach im Vergleich zu Gesamt-Österreich dargestellt. Diese Vergleiche basierten auf Daten aus dem jährlichen Gemeindefinanzbericht der Kommunalkredit Austria AG. Mit 2018 hat die Kommunalkredit Austria AG diese Serviceleistung eingestellt, sodass die entsprechenden Vergleichswerte nicht mehr verfügbar sind.

1. Prüfungsauftrag und -umfang

Das Kontrollamt hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung (siehe Punkt 3) und andererseits die Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen (siehe Punkt 4) für das Rechnungsjahr 2018.

2. Grundlagen und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Berichts wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Villacher Stadtrecht 1998 - K-VStR 1998, LGBl 69/1998 idgF
- Haushaltsordnung und Kassenordnung der Stadt Villach
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstweisungen der Stadt Villach

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Kommunales Informationsmanagement der Stadt Villach (KIM)
- Data-Warehouse der Stadt Villach (DWH)
- Finanzbuchhaltung der Unternehmen (RZL)
- Schuldendienst (Kreditmanager)

Dieser Prüfbericht basiert auf dem Stand der vorliegenden Unterlagen, Nachweise und erhaltenen Auskünfte der überprüften Stellen bis zum 15. April 2019.

3. Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung

Der Rechnungsabschluss ist jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen und umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung. Er gibt Aufschluss über die gesamte Wirtschaftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Stadt und ermöglicht eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen.

3.1. Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Haushaltsrechnung 2018 stellt sich wie folgt dar:

Gesamtergebnis 2018				
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	+/- absolut	+/- in Prozent
Ordentlicher Haushalt	202.270.700	198.395.932	<3.874.768>	<1,9 %>
Außerordentlicher Haushalt	25.195.400	23.391.170	<1.804.230>	<7,2 %>
Gesamthaushalt	227.466.100	221.787.102	<5.678.998>	<2,5 %>

Tabelle 1: Gesamtergebnis

Für den Gesamthaushalt ergibt sich für den Rechnungsabschluss 2018 ein um 5,7 Mio. EUR (2,5 %) verminderter Betrag gegenüber dem Voranschlag.

- **Das Kontrollamt stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den Voranschlagsbeträgen abweichen.**

Der 5-Jahres-Vergleich der Gesamtergebnisse zeigt folgendes Bild:

Gesamtergebnis in Mio. EUR					
	2014	2015	2016	2017	2018
Ordentlicher Haushalt	182,7	186,6	186,8	194,1	198,4
Außerordentlicher Haushalt	19,2	17,0	19,3	22,4	23,4
Gesamthaushalt	202,0	203,6	206,2	216,5	221,8

Tabelle 2: Gesamtergebnis Jahresvergleich

3.1.1. Öffentliches Sparen

Für die Stadt Villach hat sich im Jahr 2018 durch das Öffentliche Sparen ein Betrag in Höhe von 11,3 Mio. EUR für die Bedeckung von Ausgaben der Vermögensgebarung und die Rückzahlung von Schulden ergeben:

Öffentliche Sparquote 2018	
Laufende Einnahmen	191.716.051
minus laufende Ausgaben	<180.376.478>
Öffentliches Sparen	11.339.572
Öffentliche Sparquote	6,3 %

Tabelle 3: Öffentliches Sparen

Nach Rückgängen in den Jahren 2014 bis 2017 liegt die Öffentliche Sparquote im Jahr 2018 mit 6,3 % über dem Vergleichswert des Vorjahrs:

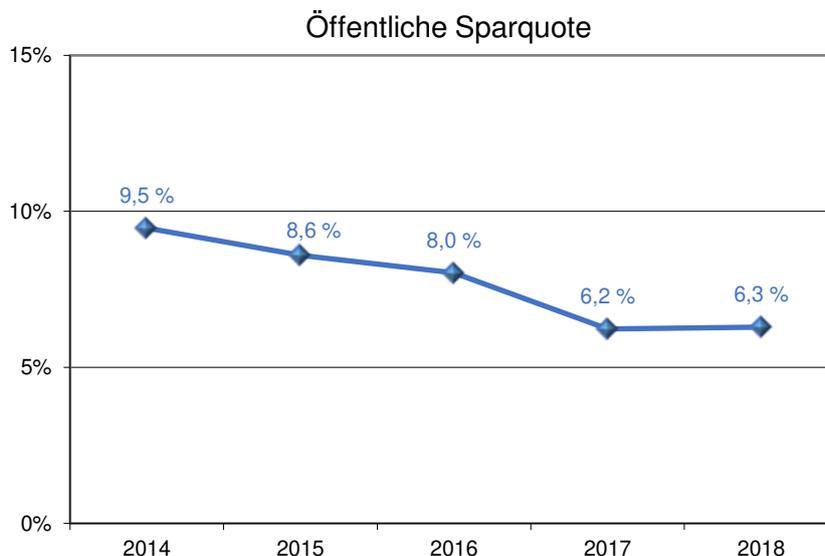


Abbildung 1: Öffentliche Sparquote

- **Das Finanzreferat ist gefordert, gemeinsam mit allen Organisationseinheiten des Magistrates, die Öffentliche Sparquote durch geeignete Maßnahmen der Budgetkonsolidierung und des Hebens von Effizienzpotentialen auf das Niveau der Jahre 2014 bis 2016 zurückzubringen.**

3.1.2. Freie Finanzspitze

Die Freie Finanzspitze stellt den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt Villach dar. Sie errechnet sich aus dem Öffentlichen Sparen (laufende Einnahmen minus laufende Ausgaben) abzüglich der Tilgungszahlungen für aufgenommene Darlehen.

	Freie Finanzspitze in Mio. EUR				
	2014	2015	2016	2017	2018
Öffentliches Sparen	15,4	14,4	13,5	10,9	11,3
minus Tilgungen	<9,6>	<9,1>	<8,5>	<9,3>	<8,9>
Freie Finanzspitze	5,8	5,3	5,1	1,6	2,4

Tabelle 4: Freie Finanzspitze

- Die Freie Finanzspitze der Stadt Villach war in den Jahren 2014 bis 2017 rückläufig. Im Rechnungsjahr 2018 steigt sie auf 2,4 Mio. EUR und liegt damit um 0,8 Mio. EUR über dem Vorjahreswert.

Die Entwicklung der Freien Finanzspitze in Relation zu den Gesamteinnahmen (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) zeigt im Jahresvergleich folgendes Bild:

Freie Finanzspitze in Relation zu den Gesamteinnahmen

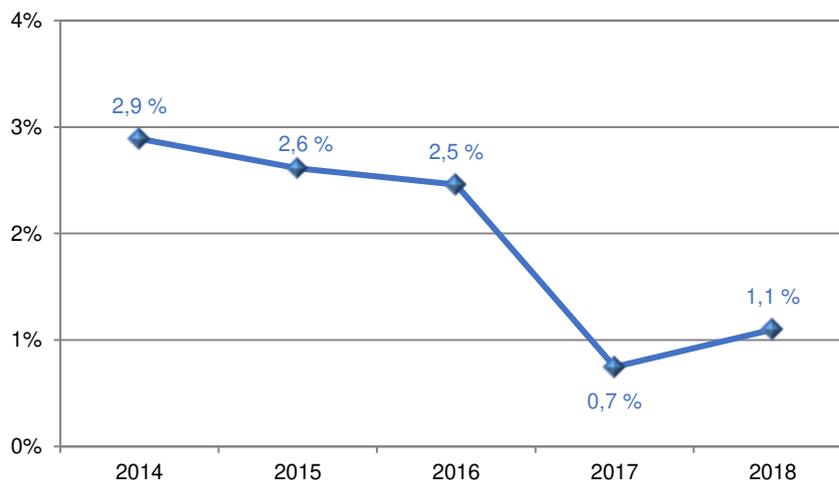


Abbildung 2: Freie Finanzspitze

- Die rückläufige Entwicklung der Freien Finanzspitze in den Vorjahren konnte gestoppt werden. Der niedrige Wert von 1,1 % im Jahr 2018 bedeutet für die Stadt Villach jedoch weiterhin eine Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums.

- **Um zumindest wieder das Niveau der Freien Finanzspitze der Jahre 2014 bis 2016 zu erreichen, sind vom Finanzreferat entsprechende finanzpolitische Maßnahmen zu setzen.**

3.1.3. Verschuldungsdauer

Die Kennzahl für die Verschuldungsdauer gibt an, in wie vielen Jahren der Schuldenstand durch das Öffentliche Sparen getilgt wäre. Mit einem Darlehensstand zum Jahresende 2018 von 83,3 Mio. EUR liegt die Verschuldungsdauer der Stadt Villach bei 7,3 Jahren:

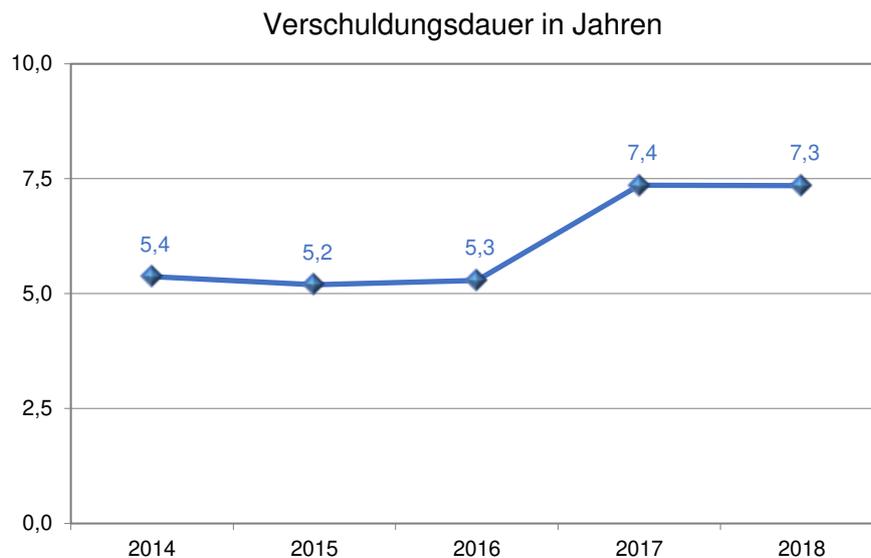


Abbildung 3: Verschuldungsdauer

- **Die Verschuldungsdauer hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Eine weitere Optimierung der Faktoren Öffentliches Sparen und Schuldenstand ist durch geeignete Maßnahmen des Finanzreferats anzustreben.**

3.2. Maastricht-Ergebnis (Finanzierungssaldo)

Das Maastricht-Ergebnis wird nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) – Anlage 5b berechnet.

Im Voranschlag 2018 war für die Stadt Villach ein negatives Maastricht-Ergebnis von minus 9,4 Mio. EUR ausgewiesen. Tatsächlich abgeschlossen wurde das Rechnungsjahr 2018 mit einem Maastricht-Ergebnis von minus 4,5 Mio. EUR. Die sich daraus ergebende Differenz zwischen Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) in Höhe von 4,9 Mio. EUR lässt sich folgendermaßen darstellen:

Vergleich Maastricht-Ergebnis 2018 Voranschlag zu Rechnungsabschluss (Beträge in Mio. EUR)			
Hoheitsverwaltung ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit			
Laufende Gebarung	VA	RA	Abweichung
Einnahmen	168,3	168,5	0,2
Ausgaben	<165,8>	<159,4>	6,4
Ergebnis	2,6	9,2	6,6
Vermögensgebarung	VA	RA	Abweichung
Einnahmen	6,7	7,2	0,5
Ausgaben	<16,6>	<19,0>	<2,4>
Ergebnis	<9,9>	<11,8>	<1,9>
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85 bis 89)			
Laufende Gebarung	VA	RA	Abweichung
Einnahmen	23,8	23,2	<0,6>
Ausgaben	<22,6>	<21,0>	1,6
Ergebnis	1,2	2,2	1,0
Vermögensgebarung	VA	RA	Abweichung
Einnahmen	0,3	0,3	0,0
Ausgaben	<4,3>	<3,5>	0,8
Ergebnis	<4,1>	<3,2>	0,8
Finanztransaktionen	VA	RA	Abweichung
Einnahmen	6,2	5,3	<0,9>
Ausgaben	<5,4>	<6,1>	<0,7>
Ergebnis	0,8	<0,8>	<1,6>
Maastricht-Ergebnis	<9,4>	<4,5>	4,9

Tabelle 5: Maastricht-Vergleich VA zu RA

- Die Einnahmen der laufenden Gebarung im Bereich der Hoheitsverwaltung fallen gegenüber dem Voranschlag um 0,2 Mio. EUR höher aus. Demgegenüber wurden bei den laufenden Ausgaben der Hoheitsverwaltung Einsparungen in Höhe von 6,4 Mio. EUR erzielt.
- In der Vermögensgebarung der Hoheitsverwaltung wurden 0,5 Mio. EUR mehr eingenommen als veranschlagt. Dem stehen um 2,4 Mio. EUR erhöhte Ausgaben gegenüber.
- Im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurde in der laufenden Gebarung um 1 Mio. EUR besser abgerechnet als geplant. Die Vermögensgebarung zeigt mit plus 0,8 Mio. EUR ein besseres Ergebnis als der Voranschlag. Bei den Finanztransaktionen wurde das Plansoll von plus 0,8 Mio. EUR um 1,6 Mio. EUR verfehlt.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt das Maastricht-Ergebnis der Stadt Villach folgendes Bild:

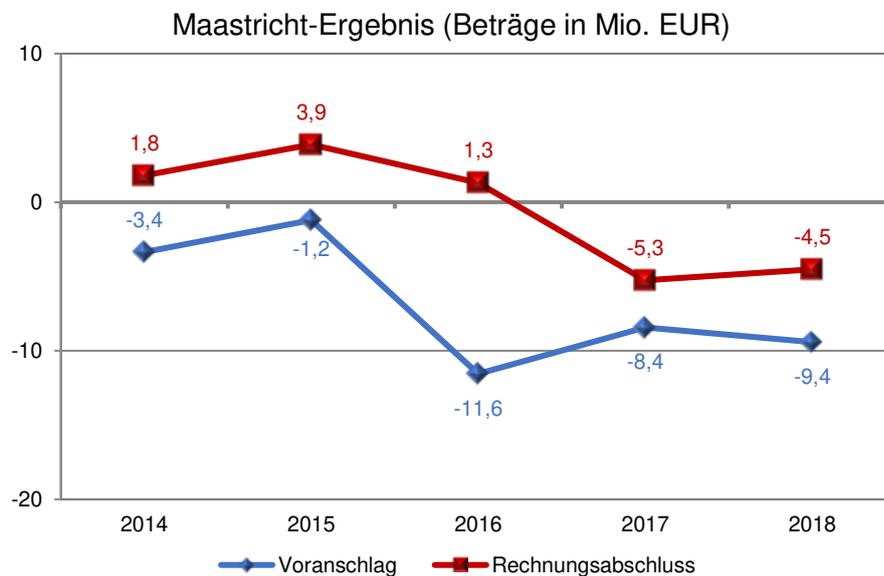


Abbildung 4: Maastricht-Ergebnis

In den Jahren 2014 bis 2016 konnte die Stadt Villach jeweils ein positives Maastricht-Ergebnis erreichen. Nach einem negativen Wert im Vorjahr ergibt sich auch im Rechnungsjahr 2018 ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von minus 4,5 Mio. EUR.

- Wie bereits im Vorjahr konnte die Stadt Villach auch im abgelaufenen Rechnungsjahr keinen positiven Beitrag zum gesamtstaatlichen Maastricht-Ergebnis (Stabilitätspakt) leisten.

3.2.1. Maastricht-Schuldenstand

Der Maastricht-Schuldenstand stellt ein weiteres Maastricht-Kriterium dar. Im Vertrag von Maastricht sind die Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien) festgelegt. Ein Staat kann nur an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, wenn er die fiskalischen und monetären Maastricht-Kriterien erfüllt. Demnach sind der Bund, die Länder und jede einzelne Gemeinde dazu verpflichtet, die Einhaltung dieser Auflagen nach bestem Wissen und Gewissen anzustreben.

Die für die Berechnung des Maastricht-Schuldenstands relevanten Teile der Gesamtschulden der Stadt Villach bestehen aus Finanzschulden für den eigenen Haushalt abzüglich der Darlehen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85 bis 89) bei in- und ausländischen Kreditinstituten, der Anleihen und Darlehen, die an Dritte weitergegeben werden, sowie der Darlehen, die bei Trägern des öffentlichen Rechts (Bund, Ländern, Gemeinden usw.) aufgenommen wurden. Als ausgegliederte Einrichtung des öffentlichen Sektors sind die Schulden der Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG einzurechnen.

Maastricht-Schuldenstand 2018	
Schuldenstand Stadt Villach (Hoheitsverwaltung)	83.340.298
minus Darlehen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85 bis 89)	<25.456.572>
minus weitergegebene Darlehen	<8.563.627>
minus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts	<5.631>
plus Darlehen Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG	6.273.319
Maastricht-Schuldenstand	55.587.787

Tabelle 6: Maastricht-Schuldenstand

Im nachfolgenden Diagramm wird der 5-Jahres-Vergleich für die Entwicklung des Maastricht-Schuldenstands dargestellt:

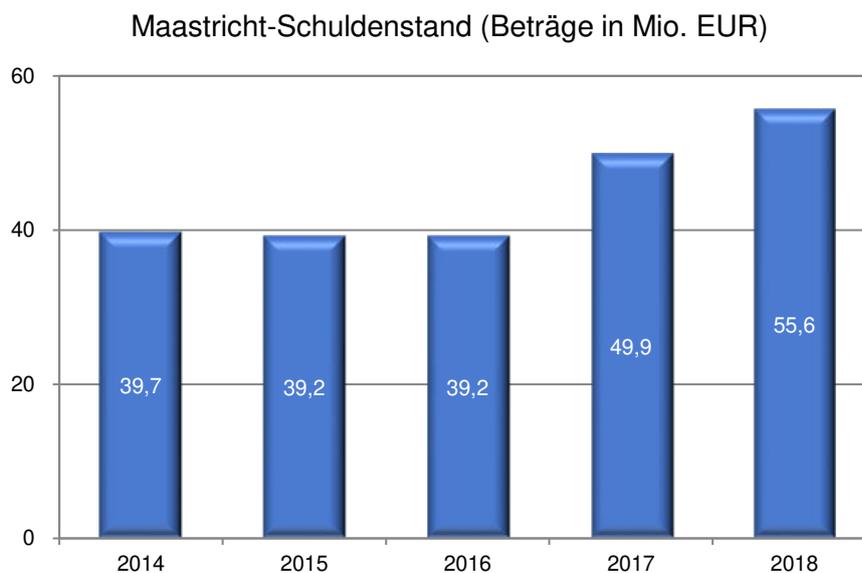


Abbildung 5: Maastricht-Schuldenstand

- **Nach dem Anstieg im Vorjahr steigt der Maastricht-Schuldenstand im Jahr 2018 um weitere 5,7 Mio. EUR an und erreicht mit 55,6 Mio. EUR den höchsten Wert im Jahresvergleich.**

3.3. Formalerfordernisse

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende Formalerfordernisse vor. Diese werden in den nächsten Punkten näher erläutert und geprüft.

3.3.1. Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2018 ist ordnungsgemäß erfolgt.**

Zur Kundmachung und Auflage des Rechnungsabschlusses gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der Rechnungsabschluss 2018 wird laut Mitteilung der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) in der Zeit vom 11. bis 19. April 2019 während der Servicezeiten im Rathaus (Eingang IV, 2. Stock, Zimmer 204) zur öffentlichen Einsicht aufliegen.**

3.3.2. Haushaltsüberschreitungen

Ausgaben, die den im genehmigten Voranschlag vorgesehenen Ansatz überschreiten, werden als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet. Sind Ausgaben erforderlich, für die im genehmigten Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben. In beiden Fällen spricht man von Haushaltsüberschreitungen, für die der § 86 des Villacher Stadtrechts (K-VStR) sowie die §§ 16 und 22 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) zur Geltung kommen.

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat das Kontrollamt die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen. Die Zustimmungserfordernisse für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind demnach wie folgt geregelt: Der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 Abs. 1). Ebenso vom Gemeinderat vorab zu genehmigen sind überplanmäßige Ausgaben, die ein Promille der veranschlagten ordentlichen Jahreseinnahmen übersteigen (§ 86 Abs. 2). Alle anderen überplanmäßigen Ausgaben sind dem Gemeinderat vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen (§ 86 Abs. 3).

Im Gesamthaushalt (ohne voranschlagsunwirksame Gebarung) der Stadt Villach waren im Rechnungsjahr 2018 ausgabenseitig 5.381 Voranschlagsstellen eingerichtet, von denen 122 Voranschlagsstellen, die nicht in Deckungsringen oder Sammelnachweisen eingebunden waren, überschritten wurden. Nach § 86 K-VStR wurden davon für 92 Voranschlagsstellen Anträge für über- und außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen gestellt und genehmigt.

Zu den außerplanmäßigen Ausgaben ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden in einem Fall nicht eingehalten, da anstelle der außerplanmäßigen Ausgabe eine überplanmäßige Ausgabe beantragt wurde.**

GG 3: Ein Übertrag in der Höhe von 100 EUR wurde im Antrag für überplanmäßige Ausgaben aufgenommen. Tatsächlich hatte die Voranschlagsstelle im Jahr 2018 keinen Ansatz, es wären die 100 EUR daher in den außerplanmäßigen Antrag aufzunehmen gewesen. Die Vorgehensweise war entsprechend einer außerplanmäßigen Ausgabe (Eröffnen einer neuen Voranschlagsstelle) gegeben, der Antrag über 100 EUR wurde irrtümlich in die falsche Liste aufgenommen.

Alle überplanmäßigen Ausgaben größer als ein Promille der veranschlagten ordentlichen Jahreseinnahmen wurden rechtzeitig beantragt.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 K-VStR wurden eingehalten.**

Wie schon in den Vorjahren festgestellt, lässt die Formulierung „vierteljährlich nachträglich“ eine spätere Kenntnismahme überplanmäßiger Ausgaben nach § 86 Abs. 3 K-VStR durch den Gemeinderat nicht zu. Findet innerhalb eines Vierteljahrs nach erfolgter Buchung der überplanmäßigen Ausgabe keine Gemeinderatssitzung statt, wird somit gegen den § 86 Abs. 3 K-VStR verstoßen.

- Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden in sieben Einzelfällen nicht eingehalten.

GG 3: Das seit Jahren bestehende Problem wird voraussichtlich mit der nächsten Änderung zum K-VStR gelöst werden. Diese sieht vor, dass die überplanmäßigen Ausgaben in der nächstfolgenden Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind und damit die Vierteljahresbegrenzung nicht mehr gegeben sein wird.

Bis es zu einer Änderung im Villacher Stadtrecht kommt, ist die Einhaltung der geltenden Frist „vierteljährlich nachträglich“ zu beachten.

- Die Übertragung von 46 unverbrauchten Voranschlagsansätzen der AO-Gebarung 2017 laut Amtsvortrag vom 20. Feber 2018 wurde dem Gemeinderat nicht zur Kenntnis gebracht.

GG 3: Die Beantragung von unverbrauchten Voranschlagsbeträgen des vergangenen Rechnungsjahres in das neue Haushaltsjahr (bekannt als die Übertragung von unverbrauchten Voranschlagssätzen der AO-Gebarung) wurde im Jahr 2018 geändert und an die Erfordernisse des § 86 K-VStR angepasst, der ein unterschiedliches Beschlusserfordernis für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorsieht. Im Zuge der Umstellung wurde es leider verabsäumt, die überplanmäßigen Ausgaben gem. § 86 K-VStR Abs. 3, die im Rahmen der Übertragung anfielen, dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis zu bringen (die Beschlussfassung dieser erfolgte im Haupt- und Finanzausschuss).

Bei einer Anpassung von Arbeitsabläufen muss die Einhaltung der zugrundeliegenden Regelungen gewahrt bleiben.

- Weitere zwei Fälle betreffen die Übertragung von unverbrauchten Voranschlagsansätzen aus dem Vorjahr im ordentlichen Haushalt. Diese werden unter dem Punkt 3.4.7, Übertragung unverbrauchter Voranschlagsansätze, gesondert betrachtet.
- Von der Magistratsdirektion wurde hinsichtlich der Formulierung zu § 86 im Villacher Stadtrecht im Feber 2017 ein Änderungsvorschlag über die Stadt Klagenfurt als Geschäftsführung des Städtebundes Kärnten an das Land übermittelt. Eine entsprechende Erledigung ist nach wie vor ausständig.

GG 3: Ein Teil der Forderung sollte bei der nächsten Änderung des K-VStR erledigt werden.

Bis es zu einer Änderung im Villacher Stadtrecht kommt, ist die Einhaltung der geltenden Frist „vierteljährlich nachträglich“ zu beachten.

§ 16 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) legt fest, dass Anträge zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen an den Haupt- und Finanzausschuss zu richten sind. Über beantragte Mittel darf erst nach der Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans verfügt werden, sodass vorherige Auftragserteilungen nicht zulässig sind.

- **Bei einer Voranschlagsstelle wurde der Ansatz überschritten und der erforderliche Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe an den Haupt- und Finanzausschuss erst nachträglich gestellt und genehmigt.**

GG 3: Der Ansatz wurde durch eine Abrechnung der Fernwärme überschritten, diese Überschreitung ist gleichzeitig mit Belastung am Bankkonto ersichtlich gewesen, daher konnte die Überschreitung vorher nicht beantragt werden. Diese Art der Überschreitung wird zukünftig in der Haushaltsordnung geregelt werden.

Wie von der GG 3 angeführt, ist eine entsprechende Regelung für diese Art von Überschreitungen in die Haushaltsordnung aufzunehmen.

- **Bei einer Voranschlagsstelle wurde zunächst eine dringende Verfügung nach § 74 Abs. 1 K-VStR erteilt. Laut Amtsvortrag wurde eine außerplanmäßige anstelle einer überplanmäßigen Ausgabe beantragt und die Bedeckung im ordentlichen Haushalt mittels Darlehen sichergestellt.**

GG 3: Der Antrag in der vorliegenden Form wurde von der Abteilung Tiefbau leider falsch gestellt und so vorgenehmigt. Der Bedeckungsvorschlag erfolgte mittels Darlehen, da angenommen wurde, dass es sich um ein Vorhaben im außerordentlichen Haushalt handelt und leider am Antragsformular übersehen wurde, dass eine überplanmäßige Ausgabe im ordentlichen Haushalt beantragt wurde. Tatsächlich erfolgte die Bedeckung dieses Bauvorhabens aber mit Einsparungen im ordentlichen Haushalt, eine Darlehensaufnahme für diese überplanmäßige Ausgabe wurde nicht durchgeführt.

Von den Fachabteilungen ist auf die Formulierungen in Amtsvorträgen besonders zu achten. Mit einem internen Kontrollsystem (IKS), zumindest nach dem Vier-Augen-Prinzip, sollte die Weiterleitung fehlerhaft formulierter Anträge zukünftig vermieden werden. Die Realisierung in einem digitalen Workflow wäre anzustreben.

Im Rahmen der Abwicklung des Rechnungsabschlusses fallen diverse Verrechnungs- und Ausgleichsbuchungen an, die in gewissen Fällen zu summenmäßigen Überschreitungen führen. Derartige Überschreitungen gelten gemäß § 22 HHO bereits vorab als vom Gemeinderat genehmigt.

- **Im Rechnungsjahr 2018 wurden bei 30 Voranschlagsstellen Überschreitungen festgestellt, von denen 26 Überschreitungen nach § 22 HHO als ordnungsgemäß vorab vom Gemeinderat genehmigt gelten.**
- **Für die restlichen vier Überschreitungen waren die Ausgaben abhängig von der Höhe der Einnahmen (Wasseranschlussbeiträge, Tierkörperentsorgung sowie Anteile an der Ortstaxe für den Tourismusverband und die Tourismusregion). Diesbezüglich wird empfohlen, eine entsprechende Regelung in die Haushaltsordnung aufzunehmen, damit ähnlich klar zuordenbare Fälle zukünftig als vorab vom Gemeinderat genehmigt gelten.**

GG 3: Für Überschreitungen, die abhängig von den Einnahmen sind (z.B. Wasseranschlussbeiträge, Tierkörperentsorgung, Anteile der Ortstaxe) wird eine Regelung in die

Haushaltsordnung aufgenommen, damit diese als „vorab vom Gemeinderat genehmigt“ gelten.

Mit der Aufnahme der Regelung in die Haushaltsordnung wird die Empfehlung des Kontrollamts umgesetzt.

Im Rechnungsjahr 2018 waren 23 Sammelnachweise (zwei mehr als im Vorjahr) und 204 Deckungsringe (17 mehr als im Vorjahr) eingerichtet, in denen jeweils mehrere Voranschlagsstellen für einen rationelleren Vollzug des Voranschlags zusammengefasst wurden. Auch hier gelten die Regelungen für die Überschreitung des Gesamtansatzes.

Bei den Sammelnachweisen und Deckungsringen kam es in 39 Fällen zu einer Überschreitung des jeweiligen Gesamtansatzes. Davon wurden 35 Überschreitungen nach § 86 K-VStR und § 16 HHO beantragt und genehmigt. Zu den übrigen vier Fällen ist festzustellen:

- **Die Überschreitungen der Sammelnachweise 9956 (Entgelte – interne Leistungen Wirtschaftshof) in Höhe von 26.200 EUR und 9958 (Materialien – interne Verrechnung Hauptbüro) in Höhe von 510 EUR gelten nach § 22 Z 4, lit. g HHO als vorab vom Gemeinderat genehmigt.**
- **Für den Sammelnachweis 9946 (Öffentliche Abgaben/Ausgaben – Kommunalsteuer) war eine Überschreitung in Höhe von 480 EUR gegeben, die gemäß § 22 Z 4, lit. i HHO als vorab vom Gemeinderat genehmigt gilt.**
- **Der Deckungsring 101 (Kranken- und Unfallfürsorge, KFA) wurde geringfügig um 100 EUR überschritten. Gemäß § 22 Z 4, lit. h HHO gilt diese Überschreitung als vorab vom Gemeinderat genehmigt.**

3.3.3. Dringende Verfügungen

Gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR können Verfügungen, die der Beschlussfassung eines Ausschusses, des Stadtsenats oder des Gemeinderats bedürfen und dringend notwendig sind, vom Bürgermeister in Eigenverantwortung getroffen werden, sofern der Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans, ohne Gefahr eines Nachteils für die Stadt Villach, nicht mehr herbeigeführt werden kann (Vorgenehmigung). Der Bürgermeister hat dem zuständigen Kollegialorgan ohne Verzug zu berichten und erlassene Verordnungen zusätzlich von diesem genehmigen zu lassen.

- **Im abgelaufenen Rechnungsjahr wurden vom Bürgermeister neun Vorgenehmigungen erteilt.**
- **Die im Sammelordner der Magistratsdirektion enthaltenen Amtsvorträge zu den dringenden Verfügungen gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR für das Jahr 2018 wurden dem jeweils zuständigen Gremium rechtzeitig berichtet.**

3.3.4. Vollständigkeitserklärungen

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigt der Anordnungsberechtigte, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) übermittelt wurden.

- **Die Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) sowie die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) haben in ihren Vollständigkeitserklärungen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses bestätigt.**
- **Einige Anordnungsberechtigte haben der Vollständigkeitserklärung nicht bzw. nur einschränkt zugestimmt.**

In der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) sind unter § 28 Abs. 1 die Aufgaben der Anordnungsberechtigten für die Haushaltskontrolle angeführt. Unter anderem ist hier die Überprüfung auf Vollständigkeit aller der Stadt Villach zustehenden und zu verwaltenden Einnahmen angeführt.

- **Eine Überprüfung der Vollständigkeit aller Ausgaben durch den Anordnungsberechtigten ist laut Haushaltsordnung nicht vorgesehen. Eine entsprechende Ergänzung wird dringend empfohlen.**

GG 3: Grundsätzlich gilt die gesamte Haushaltsordnung für alle Mitarbeiter der Stadt. So steht in § 10 Abs. 1 j), dass die Anordnungsberechtigten für eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende Verwendung der Voranschlagsansätze verantwortlich sind, insbesondere für die Einhaltung des Kreditlimits. Die Haushaltsordnung sieht gesondert vor, dass vor allem auf die Einnahmen zu achten ist, da durch eine „Nichtvorschreibung“ ein Schaden für die Stadt entstehen könnte. Die Verrechnung von Ausgaben basiert in der Regel auf Basis von Rechnungen, bei denen ein „natürliches Korrektiv“ durch den Gläubiger gegeben ist, weshalb die Überprüfung auf Vollständigkeit der Ausgaben nicht gesondert in die Haushaltsordnung aufgenommen wurde. Die gesonderte Erwähnung kann aber in der neuen Haushaltsordnung erfolgen.

Das Kontrollamt geht mit den Ausführungen der GG 3 konform und bleibt bei seiner Empfehlung, die Überprüfung auf Vollständigkeit durch Anordnungsberechtigte auch für den Bereich der Ausgaben in die Haushaltsordnung aufzunehmen.

Für eine zeitliche Nachverfolgbarkeit der Anordnungsberechtigungen ist es erforderlich, eine „Historie“ der verantwortlichen Mitarbeiter zu führen. Vorzugsweise sollten die Verantwortlichkeiten über das zentrale Buchhaltungssystem mit jeweils aktuellen Stand abgerufen werden können. Personelle Veränderungen im Bereich der Anordnungsberechtigungen sind jedenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren.

Von Anordnungsberechtigten, die während des Jahres aus dem Dienst ausscheiden, ist eine Vollständigkeitserklärung für jenen Zeitraum, in dem sie die Anordnungsberechtigung hatten, einzufordern. Dies scheint insofern erforderlich, als dass der nachfolgende

Anordnungsberechtigte auf einem ordnungsgemäß übergebenen Buchungsstand aufsetzen und die Verantwortung für alle folgenden Buchungen im Rechnungsjahr übernehmen kann.

Von Mitarbeitern, die nicht für das gesamte Rechnungsjahr 2018 anordnungsberechtigt waren, wurden die Vollständigkeitserklärungen aus diesem Grund nicht bzw. nur eingeschränkt abgegeben. Weitere Begründungen für Nichtzustimmungen bzw. eingeschränkte Zustimmungen waren noch ausständige Einnahmen aus Zuschüssen bzw. Rückvergütungen des Landes Kärnten sowie ausstehende Daten für eine vollständige Betriebskostenabrechnung.

- **Von anordnungsberechtigten Mitarbeitern, die aus dem Dienst ausscheiden, ist rechtzeitig eine Vollständigkeitserklärung abzugeben bzw. einzufordern, um eine geordnete Übergabe an den Nachfolger sicherzustellen. Analog ist vorzugehen, wenn ein Personalwechsel zu Änderungen von Anordnungsberechtigungen führt.**
- **Neben dem Beschluss und der Kenntnisnahme im Haupt- und Finanzausschuss (FAS) muss das Rechnungswesen (newsystem) eine klare Historisierung aufweisen.**

GG 3: In den Ablaufprotokollen werden die einzelnen Schritte im Rahmen des Rechnungsworkflows genau protokolliert. Zukünftig werden auch Eintragungen, die Änderungen bei Anordnungsberechtigungen bewirken, protokolliert.

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass der Wechsel von Anordnungsberechtigungen im Buchhaltungssystem newsystem inzwischen mitprotokolliert wird und entsprechende Auswertungen möglich sind.

- **Eine klare Regelung für die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Anordnungsberechtigten und das Prozedere bei Änderungen von Anordnungsberechtigungen ist in der (neuen) Haushaltsordnung festzulegen.**

GG 3: Die bestehende Haushaltsordnung enthält umfassende Regelungen über den Voranschlag und dessen Vollzug. Ebenso geregelt ist, wie eine Änderung der Anordnungsberechtigung durchzuführen ist. Eine Ergänzung kann auf Wunsch für die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen vorgenommen werden. Diese sind in der Haushaltsordnung nicht geregelt, wurden vom Kontrollamt vor einigen Jahren eingeführt. Eine Anregung des Kontrollamtes zur Regelung von Vollständigkeitserklärungen innerhalb der Haushaltsordnung gab es bisher nicht.

Eine Aufnahme der Vollständigkeitserklärungen und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten der Anordnungsberechtigten in die Haushaltsordnung wird vom Kontrollamt befürwortet. Zu definieren wird u. a. sein, wie bei Änderungen von Anordnungsberechtigten unterm Jahr (z. B. bei Pensionierung, Abteilungswechsel) mit Vollständigkeitserklärungen umzugehen ist.

- **Klarzustellen ist auch, dass eine „Vollständigkeit“ nach den Standards der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den International Financial Reporting Standards (IFRS) dann gegeben ist, wenn für Einnahmen und Ausgaben, die zu erwarten sind, entsprechende Vorsorgen im Rechnungswesen getroffen werden.**

Aus Sicht des Kontrollamtes muss den betroffenen Mitarbeitern ihre Verantwortung im Zusammenhang mit Anordnungsberechtigungen, insbesondere wenn diese Berechtigungen neu übernommen werden, klar kommuniziert werden.

Für die jährlichen Vollständigkeitserklärungen wäre es denkbar, das Prozedere der Einholung für ein abgelaufenes Rechnungsjahr insofern umzukehren, dass eine Zustimmung ohne Widerruf des Anordnungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des Auslaufmonats automatisch gegeben ist. Bei der Übertragung einer Anordnungsberechtigung an einen anderen Mitarbeiter wäre entsprechend vorzugehen.

- **Die Thematik „Anordnungsberechtigungen und Vollständigkeitserklärungen“ wird für das Kontrollamt nach Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 noch im Jahr 2019 eine separate Prüfung sein.**

Ziel sollte es in Hinblick auf die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sein, gemeinsam mit der GG 3 und 3/BE eine neue, praktikable Regelung betreffend Anordnungsberechtigungen zu erarbeiten und diese in der neu zu erstellenden Haushaltsordnung der Stadt Villach zu verankern.

3.3.5. Zentrales Buchungssystem

Für eine effiziente Überprüfung von Einzelbuchungen sind aus Sicht des Kontrollamts im zentralen Buchhaltungssystem newsystem folgende Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten:

- **Die durchgängige Verwendung sprechender Buchungstexte, die Speicherung von Belegen zu automatischen Buchungen und zu Einnahmebuchungen sind im zentralen Buchungssystem zu gewährleisten.**

GG 3: Der Hinweis auf „sprechende Buchungstexte“ wird in jeder newsystem-Schulung erklärt, die digitale Speicherung von Belegen hinsichtlich Ausgaben über den Rechnungsworkflow ist gegeben, die Digitalisierung der Einnahmen (Rechnungen) wird gemeinsam mit der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (MD/IT) weiterentwickelt.

- **Zusätzlich sind für diverse Auswertungen, die Bedeckung durch Sperren von außer- und überplanmäßigen Ausgaben in einem eigenen Datenfeld im Data-Warehouse (DWH) zu erfassen und bereitzustellen.**

GG 3: Die Datenfelder im DWH werden soweit technisch möglich zukünftig getrennt dargestellt.

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass die Einrichtung eines eigenen Datenfelds befürwortet und die entsprechende Umsetzung von 3/BE mit MD/IT koordiniert wird.

3.4. Ordentlicher Haushalt

Der ordentliche Haushalt enthält alle ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben in ihrer Gesamtheit sind dabei durch die Gesamtsumme der Einnahmen abzudecken (Gesamtdeckungsprinzip). Ordentliche Einnahmen und Ausgaben können regelmäßig anfallen oder einmalig sein. Grundsätzlich wird die laufende Gebarung im ordentlichen Haushalt abgewickelt.

3.4.1. Erfolg

Der Erfolg des ordentlichen Haushalts ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Entnahmen und Zuführungen an die Kapitalrücklage im laufenden Rechnungsjahr.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung des Erfolgs im ordentlichen Haushalts in den letzten fünf Jahren durch Gegenüberstellung der budgetierten Zahlen mit den Rechnungsergebnissen:

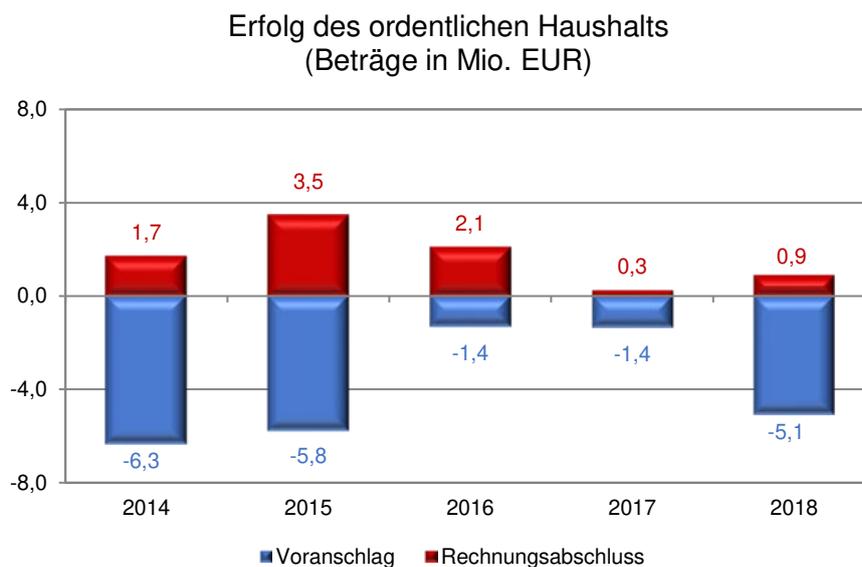


Abbildung 6: Erfolg des ordentlichen Haushalts

Der Erfolg des ordentlichen Haushalts lag in den letzten Jahren jeweils im positiven Bereich. Zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts war im Voranschlag 2018 eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 2,4 Mio. EUR vorgesehen. Der Rechnungsabschluss 2018 ergibt hingegen eine Zuführung von 0,9 Mio. EUR an die Kapitalrücklage. Aus der gebundenen Rücklage Grundbesitz wurden 1,5 Mio. EUR zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts herangezogen. Dadurch verringert sich der Erfolg im Jahr 2018 auf 0,9 Mio. EUR. Die positive Differenz des Erfolgs im ordentlichen Haushalt zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss liegt damit bei 6 Mio. EUR.

- **Im Jahr 2018 wurde eine Entnahme aus der gebundenen Rücklage Grundbesitz wie eine Kapitalrücklage zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts verwendet. Ein Haushaltsausgleich in dieser Form fand bereits im Jahr 2017 statt und wurde vom Kontrollamt beanstandet.**

Das Kontrollamt beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Anlage 4 (Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes) der VRV, wonach Entnahmen aus zweckgewidmeten Rücklagen nicht als Einnahmen zum Haushaltsausgleich verwendet werden dürfen. Die GG 3 hat dazu in ihrer Stellungnahme aus dem Vorjahr angegeben, dass die gebundene Rücklage Grundbesitz keine Rücklage auf Basis des Finanzausgleichs ist. Sie wurde von der Stadt freiwillig aufgrund von Überschüssen aus Grundstücksverkäufen angelegt und kann daher aus Sicht der GG 3 jederzeit wieder aufgelöst werden.

3.4.2. Einnahmenstruktur

Die Einnahmenstruktur des ordentlichen Haushalts gliedert sich für das Jahr 2018 wie folgt. Dabei wird der Voranschlag (VA) dem Rechnungsabschluss (RA) gegenübergestellt:

Einnahmenstruktur des ordentlichen Haushalts 2018				
Kategorie	VA absolut	VA in %	RA absolut	RA in %
Ertragsanteile	76.400.000	37,8 %	77.016.374	38,8 %
Eigene Steuern und Abgaben	41.748.300	20,6 %	42.474.238	21,4 %
Leistungsverrechnung	27.026.900	13,4 %	26.354.906	13,3 %
Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit	25.176.200	12,4 %	23.407.607	11,8 %
Transfers	16.196.300	8,0 %	17.640.449	8,9 %
Veräußerungen	7.687.700	3,8 %	7.161.307	3,6 %
Rücklagenentnahmen	7.303.500	3,6 %	3.603.588	1,8 %
Rückersätze	731.800	0,4 %	737.463	0,4 %
Summe Einnahme	202.270.700	100,0 %	198.395.932	100,0 %

Tabelle 7: Einnahmenstruktur im ordentlichen Haushalt

Die Ertragsanteile des Bundes und des Landes in Höhe von 77 Mio. EUR (38,8 %) stellen neben den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben mit 42,5 Mio. EUR (21,4 %) die wesentlichsten Formen der Mittelaufbringung der Stadt Villach im ordentlichen Haushalt dar.

Gegliedert nach den Hauptgruppen der Ansätze zeigt sich für die Einnahmen im ordentlichen Haushalt (ohne Rücklagenentnahmen) für das Rechnungsjahr 2018 folgendes Bild:

Mittelaufbringung	Einnahmen
Finanzwirtschaft	125.489.993
Dienstleistungen	44.145.417
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	10.933.935
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	7.062.532
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	2.738.717
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.318.067
Kunst, Kultur und Kultus	997.057
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	596.725
Gesundheit	470.992
Wirtschaftsförderung	38.908
Summe Einnahmen (ohne Rücklagenentnahmen)	194.792.344

Tabelle 8: Mittelaufbringung im ordentlichen Haushalt

3.4.3. Einnahmerückstände

Einnahmerückstände sind von der Stadt Villach vorgeschriebene Zahlungsverpflichtungen, die am Ende des Haushaltsjahrs noch nicht vereinnahmt werden konnten. Gründe dafür können unter anderem säumige Zahler, noch nicht abgelaufene Zahlungsfristen oder noch strittige Rechtsangelegenheiten sein.

Die Entwicklung der Einnahmerückstände des ordentlichen Haushalts in den letzten fünf Jahren lässt sich wie folgt darstellen:

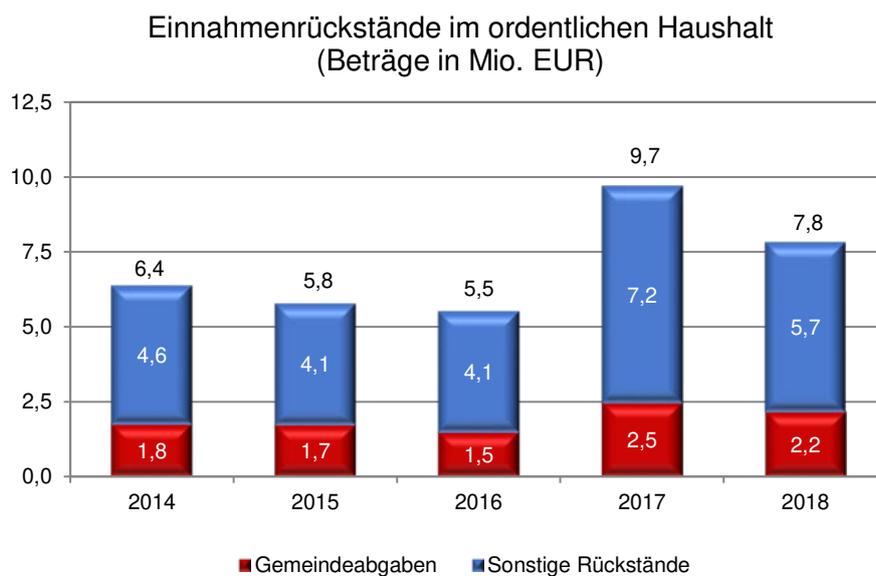


Abbildung 7: Einnahmerückstände im ordentlichen Haushalt

- **Die Einnahmerückstände haben sich nach dem vorjährigen Höchstwert im Rechnungsjahr 2018 auf 7,8 Mio. EUR verringert.**

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt sich in Relation zu den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts folgendes Bild:

	Einnahmenrückstände in Mio. EUR				
	2014	2015	2016	2017	2018
Sonstige Rückstände	4,6	4,1	4,1	7,2	5,7
Gemeindeabgaben	1,8	1,7	1,5	2,5	2,2
Einnahmenrückstände gesamt	6,4	5,8	5,5	9,7	7,8
Einnahmen ordentlicher Haushalt	182,7	186,6	186,8	194,1	198,4
Einnahmenrückstände in % des OH	3,5 %	3,1 %	3,0 %	5,0 %	3,9 %

Tabelle 9: Einnahmenrückstände im ordentlichen Haushalt

Im Jahr 2018 sind die Einnahmenrückstände gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. EUR gesunken und liegen bei 7,8 Mio. EUR. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts liegt bei 3,9 %.

- **Die wesentlichsten Einnahmenrückstände waren festzustellen im Bereich von:**
 - **Kommunalsteuer (0,9 Mio. EUR)**
 - **Leistungserlöse (0,8 Mio. EUR)**
 - **Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung (0,8 Mio. EUR)**
 - **Personalüberlassung an Dritte (0,8 Mio. EUR)**
 - **Kostenbeiträge (0,7 Mio. EUR)**
 - **Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern (0,7 Mio. EUR)**
 - **Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen (0,6 Mio. EUR)**
 - **Nebenerlöse (0,5 Mio. EUR).**

- **Bei der Feststellung der angeführten Einnahmenrückstände handelt es sich jeweils um eine Momentaufnahme zum 31. Dezember des Rechnungsjahres. Dennoch sind von der GG 3 Maßnahmen zu treffen, wie ausstehende Zahlungsrückstände zukünftig möglichst zeitnah und periodenrein vereinnahmt werden können.**

Im Detail setzen sich die Einnahmerückstände für das Jahr 2018 im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Einnahmerückstände 2018			
Kategorie	Stand 01.01.2018	Veränderung Rechnungsjahr 2018	Stand 31.12.2018
Kommunalsteuer	720.601	137.167	857.768
Leistungserlöse	506.919	288.685	795.604
Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung	1.080.874	<323.161>	757.713
Personalüberlassung an Dritte	677.204	73.708	750.912
Kostenbeiträge	1.076.994	<349.342>	727.652
Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern	865.371	<170.190>	695.181
Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen	1.565.162	<1.007.537>	557.625
Nebenerlöse	487.109	7.738	494.847
Transfers von privaten Haushalten	442.104	35.902	478.006
Zweitwohnsitzabgabe	296.786	33.238	330.023
Sonstige Einnahmen	290.066	<54.482>	235.584
Nebenansprüche	211.462	11.016	222.478
Grundsteuer für sonstige Grundstücke	596.764	<406.758>	190.006
Fremdenverkehrsabgabe	165.857	14.515	180.373
Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer)	170.274	<32.327>	137.948
Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis	109.327	<495>	108.832

Tabelle 10: Einnahmerückstände

- **Es ist gelungen, die Einnahmenrückstände für**
 - **Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen,**
 - **Grundsteuer für sonstige Grundstücke,**
 - **Kostenbeiträge und**
 - **Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung**

zu reduzieren. Dem stehen allerdings markante Einnahmenrückstände in den Positionen

- **Kommunalsteuer,**
- **Leistungserlöse,**
- **Personalüberlassung an Dritte und**
- **Transfers von privaten Haushalten**

gegenüber.

GG 3: Wie vom Kontrollamt angemerkt, handelt es sich um eine Momentaufnahme. Von den Zahlungsrückständen sind 2.516.882,07 EUR erst nach dem 31. Dezember 2018 fällig. Bei der Kommunalsteuer waren mit Jahresende 183.771,87 EUR noch nicht fällig, bei den Leistungserlösen 328.317,93 EUR. Die Vorschreibungen für die Personalüberlassung erfolgten erst am Ende des Haushaltsjahres.

Die Fälligkeiten und die Art der Verrechnung sind von der GG 3 zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Einnahmenrückstände zugunsten der Liquidität zu reduzieren.

3.4.4. Nebenansprüche

In den Nebenansprüchen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes (K-AOG) sind u. a. Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Mahngebühren enthalten. In der Stadt Villach zeigt die Entwicklung der Nebenansprüche im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

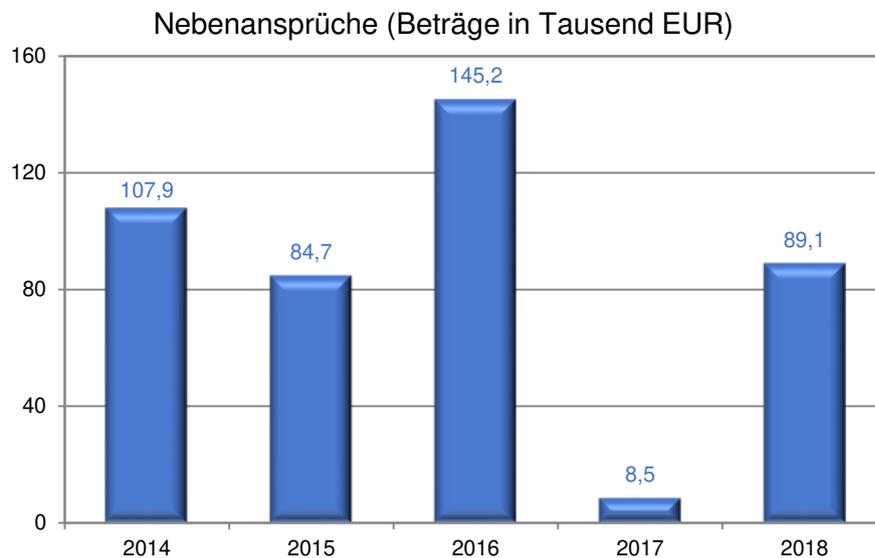


Abbildung 8: Nebenansprüche

In ihrer Stellungnahme zum Rechnungsabschlussbericht 2017 hat die GG 3 angegeben, dass der Rückgang im Jahr 2017 auf das Aussetzen der Mahnläufe infolge der Einführung einer neuen Kommunalsoftware (newsystem) zurückzuführen war. Unterm Jahr wurden lediglich Zahlungserinnerungen verschickt, gemahnt wurde im Jahr 2017 erst ab Mitte des 4. Quartals.

Mit den regelmäßig durchgeführten Mahnläufen im Jahr 2018 konnte der Einnahmengang aus dem Vorjahr zwar nicht kompensiert werden, eine deutliche Steigerung bei den Einnahmen aus Nebenansprüchen ist jedoch festzustellen.

- **Nach dem drastischen Rückgang im Vorjahr zeigt sich im Jahr 2018 ein Anstieg der Einnahmen aus Nebenansprüchen. An einer strikten Verfolgung der Vereinnahmung ausstehender Forderungen der Stadt ist festzuhalten.**

3.4.5. Ausgabenstruktur

Die Gliederung der Ausgaben im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2018 zeigt folgende Struktur. Dabei wird der Voranschlag (VA) dem Rechnungsabschluss (RA) gegenübergestellt:

Ausgabenstruktur des ordentlichen Haushalts 2018				
Kategorie	VA absolut	VA in %	RA absolut	RA in %
Transferzahlungen	57.539.100	28,4 %	56.621.977	28,5 %
Personal (ohne Ersätze)	51.927.600	25,7 %	51.489.516	26,0 %
Verwaltungs-/Betriebsaufwand	54.078.500	26,7 %	49.215.269	24,8 %
Pensionen	16.774.300	8,3 %	16.568.412	8,4 %
Rückzahlungen Darlehen	8.903.500	4,4 %	8.903.337	4,5 %
Rücklagenzuführungen	3.335.100	1,6 %	6.644.618	3,3 %
Gebrauchs-/Verbrauchsgüter	3.592.300	1,8 %	3.135.078	1,6 %
Investitions-/Tilgungszuschüsse	2.514.900	1,2 %	2.422.161	1,2 %
Bezüge Organe	1.518.600	0,8 %	1.504.289	0,8 %
Zinsen	998.400	0,5 %	957.096	0,5 %
Erwerb Vermögen	862.400	0,4 %	814.191	0,4 %
Gewährung von Darlehen	226.000	0,1 %	119.989	0,1 %
Summe Ausgaben	202.270.700	100,0 %	198.395.932	100,0 %

Tabelle 11: Ausgabenstruktur im ordentlichen Haushalt

Bei den Transferzahlungen in Höhe von 56,6 Mio. EUR handelt es sich um Zahlungen ohne konkrete Gegenleistung (z. B. Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen, Spenden, Beihilfen). Der Großteil dieser Transfers (42,2 Mio. EUR) entfällt dabei auf Pflichtausgaben an das Land Kärnten in der Postengruppe „Laufende Transfers an Länder“, davon wiederum 10,8 Mio. EUR an Krankenanstalten anderer Rechtsträger.

Der Personalaufwand in Höhe von 51,5 Mio. EUR enthält sämtliche Bruttokosten inklusive Reisegebühren und freiwillige Sozialleistungen. Die Kosten für Personalüberlassungen von der Stadt Villach an Dritte (z. B. Villacher Saubermacher GmbH, BKG Bestattung Kärnten GmbH) sind im Personalaufwand inkludiert. Die entsprechenden Kostenersätze (3,4 Mio. EUR) sind in dieser Auflistung nicht gegengerechnet.

Rund ein Viertel der Gesamtausgaben stellen die Ausgaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von 49,2 Mio. EUR dar. Vorwiegend handelt es sich dabei um Aufwendungen für interne und sonstige Leistungen. Ebenso sind Miet- und Stromkosten darin enthalten.

Nach Ansätzen gegliedert zeigt sich für die Ausgaben im ordentlichen Haushalt (ohne Rücklagenzuführungen) für das Rechnungsjahr 2018 folgendes Bild:

Mittelverwendung	Ausgaben
Dienstleistungen	55.311.247
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	38.722.124
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	27.216.424
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	24.713.342
Gesundheit	13.766.948
Finanzwirtschaft	12.856.980
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	7.231.718
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4.628.625
Kunst, Kultur und Kultus	4.318.187
Wirtschaftsförderung	2.985.720
Summe Ausgaben (ohne Rücklagenzuführungen)	191.751.314

Tabelle 12: Mittelverwendung im ordentlichen Haushalt

3.4.6. Ermessensausgaben

Laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) – Anlage 4 (Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes) umfassen Ermessensausgaben all jene Ausgaben, die nach Abzug von Personal-, Amtssach- und Pflichtausgaben (laut Gesetz oder Verordnung) übrig bleiben.

Demnach stehen für das Jahr 2018 Ermessensausgaben in Höhe von 30,8 Mio. EUR Gesamtausgaben von 191,8 Mio. EUR gegenüber. Das sind 16 % des Rechnungsergebnisses im ordentlichen Haushalt. Alle Ergebnisse wurden dabei ohne Rücklagenpositionen berechnet und im nachfolgenden Diagramm im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

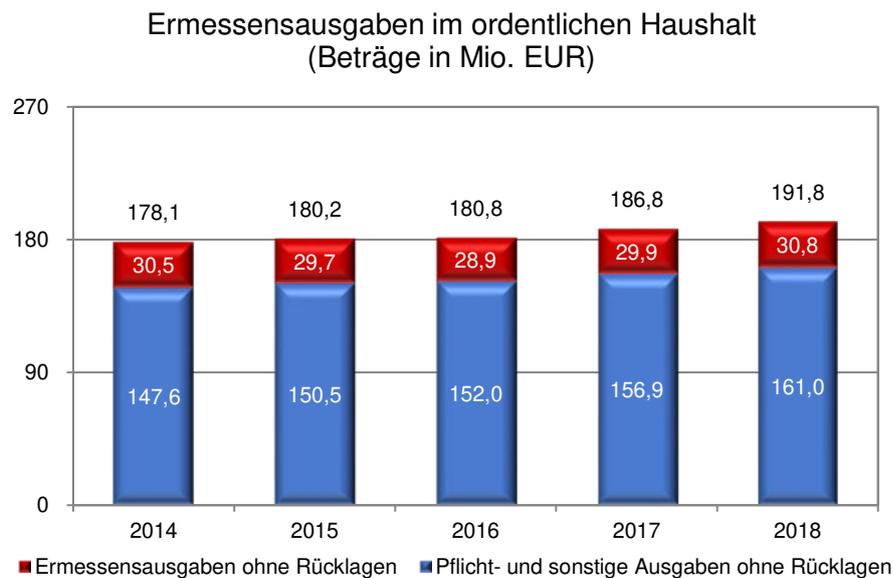


Abbildung 9: Ermessensausgaben

Im Jahr 2018 liegen die Ermessensausgaben der Stadt Villach bei 30,8 Mio. EUR. Bei den Pflichtausgaben gab es gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 4,1 Mio. EUR auf 161 Mio. EUR.

3.4.7. Übertragung unverbrauchter Voranschlagsansätze im OH

In den Amtsvorträgen der Abteilung 3/BE vom 20. Feber 2018 wurden neben der Übertragung von unverbrauchten Voranschlagsansätzen im außerordentlichen Haushalt auch Einzelüberträge im ordentlichen Haushalt nach § 86 K-VStR beantragt. Diese Anträge wurden vom Haupt- und Finanzausschuss am 28. Feber 2018 genehmigt.

Unter § 10 Abs. 1 HHO sind die Grundsätze der Verrechnung und des Voranschlagsvollzugs geregelt. Demnach kann das Finanzreferat dem Gemeinderat die Übertragung von Kreditresten des außerordentlichen Haushaltes in das folgende Rechnungsjahr in Form von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben zur Beschlussfassung vorschlagen.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses regelt § 22 HHO, dass das Finanzreferat nicht verbrauchte, zweckgebundene Mittel zeitlich für übertragbar erklären kann. Die Übertragung hat in Form der Bildung einer gebundenen Rücklage, deren Höhe vom Finanzreferat festgelegt wird, zu erfolgen. Eine solche gebundene Rücklage steht dann in den Folgejahren zur Bedeckung von Ausgaben zur Verfügung.

- **Die Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) sieht im ordentlichen Haushalt keine Übertragungen von unverbrauchten Voranschlagsansätzen vor.**
- **Eine Durchführung von Übertragungen im ordentlichen Haushalt sieht das Kontrollamt im Widerspruch zum Grundsatz der Jährlichkeit des Voranschlags laut VRV.**
- **Die im Zusammenhang mit der beantragten Übertragung stehenden überplanmäßigen Ausgaben im ordentlichen Haushalt wurden dem Gemeinderat nicht gemäß § 86 Abs. 3 K-VStR nachträglich zur Kenntnis gebracht.**

Die GG 3 erklärt dazu, dass der Begriff der Übertragung von unverbrauchten Voranschlagsansätzen weder im K-VStR noch in der VRV definiert ist und es sich somit immer um über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 13 VRV sowie nach § 86 K-VStR handelt. Von der GG 3 wird mit der praktizierten Vorgangsweise kein Verstoß gegen den Grundsatz der Jährlichkeit des Voranschlags gesehen, da im Amtsvortrag für die Übertragung von unverbrauchten Voranschlagssätzen im ordentlichen Haushalt nicht von einem Nebenbudget gesprochen werden kann. Weiters wird die „Kann-Bestimmung“ für Übertragungen im außerordentlichen Haushalt nach § 10 Abs. 1 der Haushaltsordnung nicht als Verbot für Übertragungen im ordentlichen Haushalt ausgelegt.

GG 3: Dass die Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln des ordentlichen Haushaltes in Form von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dem Grundsatz der Jährlichkeit widersprechen soll, kann von der Finanzverwaltung nicht nachvollzogen werden. Eine ausführliche Stellungnahme dazu wurde dem Kontrollamt bereits übermittelt. Im Grunde werden dadurch nur zusätzliche Mittel für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt, um dadurch Ausgaben zu begleichen, die aufgrund von Verzögerungen erst im laufenden Jahr fällig werden. Die Übertragung von Kreditresten im ordentlichen Haushalt für die Bezahlung von bereits beauftragten Leistungen ist eine gängige Praxis auch

bei anderen Kommunen, vielfach werden kreditgebundene Beträge automatisch übertragen.

Die Beantragung von unverbrauchten Voranschlagsbeträgen des vergangenen Rechnungsjahres in das neue Haushaltsjahr (bekannt als die Übertragung von unverbrauchten Voranschlagssätzen der AO-Gebarung) wurde im Jahr 2018 geändert und an die Erfordernisse des § 86 K-VStR angepasst, der ein unterschiedliches Beschlusserfordernis für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorsieht. Im Zuge der Umstellung wurde es leider verabsäumt, die überplanmäßigen Ausgaben gem. § 86 K-VStR Abs. 3, die im Rahmen der Übertragung anfielen, dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis zu bringen (die Beschlussfassung dieser erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss).

Das Kontrollamt hält an seiner Aussage fest, dass Übertragungen von unverbrauchten Voranschlagsansätzen im ordentlichen Haushalt nicht vorgesehen sind.

3.4.8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- oder außerplanmäßig sind Ausgaben, die im Voranschlag in zu geringer Höhe vorgesehen oder überhaupt nicht vorgesehen waren.

Für das Jahr 2018 waren Gesamtausgaben von 202,3 Mio. EUR im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Die überplanmäßigen Ausgaben beliefen sich auf 2,2 Mio. EUR, die außerplanmäßigen Ausgaben auf 0,1 Mio. EUR. Gesamt ergeben sich daraus ungeplante Ausgaben in Höhe von 2,3 Mio. EUR. Das sind 1,13 % der veranschlagten Gesamtausgaben.

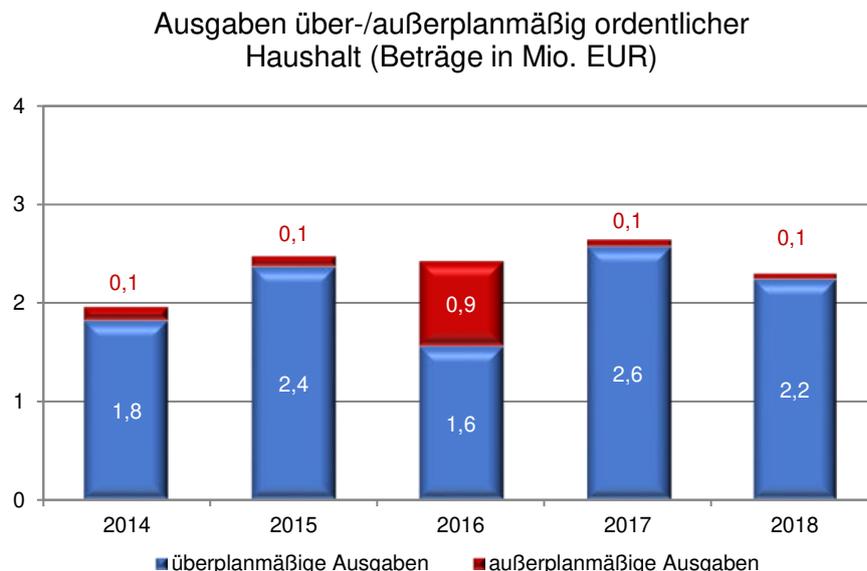


Abbildung 10: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im OH

Im Vergleich zum Vorjahr waren im Jahr 2018 um 0,4 Mio. EUR weniger überplanmäßige Ausgaben vorgesehen, während sich das Ausmaß der außerplanmäßigen Ausgaben nur unwesentlich verändert hat.

3.4.9. Annuitäten

Die Annuitäten setzen sich aus den Zahlungen für die Tilgung von Darlehen sowie aus Zinszahlungen zusammen. Der 5-Jahres-Vergleich zeigt für den Annuitätendienst der Stadt Villach folgende Entwicklung:

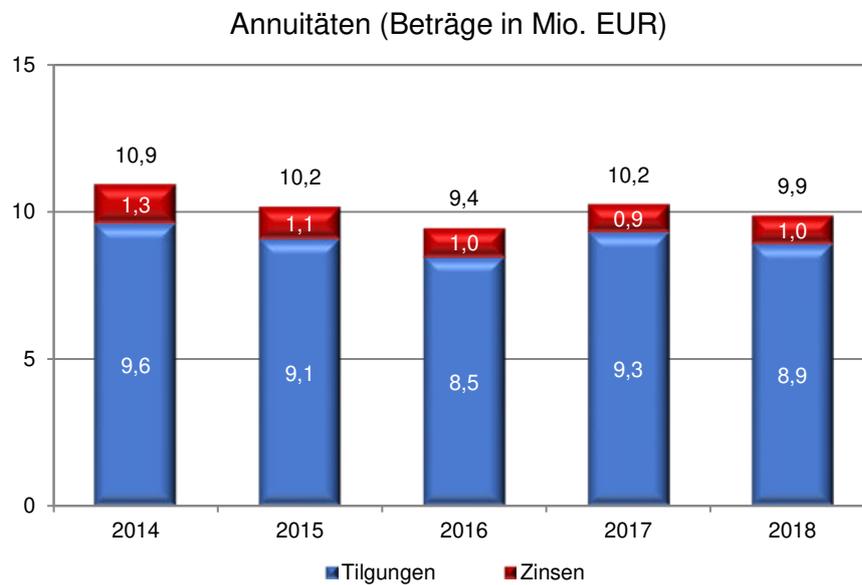


Abbildung 11: Annuitäten

Im Rechnungsjahr 2018 wurden 8,9 Mio. EUR der Darlehensschulden getilgt. Zusammen mit den Zinszahlungen in Höhe von 1 Mio. EUR ergibt sich für das Jahr 2018 somit ein Annuitätendienst von insgesamt 9,9 Mio. EUR.

3.5. Außerordentlicher Haushalt

Für den außerordentlichen Haushalt gilt im Gegensatz zum ordentlichen Haushalt nicht das Gesamtdeckungs-, sondern das Einzeldeckungsprinzip. Die Veranschlagung von außerordentlichen Ausgaben ist demnach nur dann zulässig, wenn sie durch außerordentliche Einnahmen (z. B. Kreditaufnahme, Veräußerung von Vermögen, Entnahme von Rücklagen, Kapitaltransferzahlung) gedeckt sind.

3.5.1. Ausgaben

In der folgenden Tabelle werden der Gesamtansatz (nach der Planung zur Verfügung stehende Mittel), das Rechnungsergebnis (tatsächlich durchgeführte Ausgaben) und der daraus ermittelte Ausnutzungsgrad für den außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahrs 2018 dargestellt:

Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben 2018		
Planung		
Voranschlag	25.195.400	37.704.800
plus Überträge aus dem Vorjahr	12.646.400	
plus über- und außerplanmäßige Ausgaben	4.532.400	
minus nicht freigegebene Mittel (ohne Rücklagen)	<853.000>	
minus Sperren (für UAPL-Bedeckung und interne Sperren)	<1.598.000>	
minus geplante Rücklagenzuführungen (VA, Überträge, UAPL)	<2.218.400>	
Durchführung		
Rechnungsabschluss	23.391.170	26.053.878
minus durchgeführte Rücklagenzuführungen	<795.523>	
plus offene Bestellungen	3.458.231	
Ausnutzungsgrad		
Nicht verwendete Mittel		<11.650.922>
Ausnutzungsgrad		69,1 %

Tabelle 13: Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

Anmerkung: Bei den vorgenommenen Berechnungen werden die Rücklagenzuführungen vom Voranschlagsbetrag bzw. vom Rechnungsergebnis abgezogen, da diese keine Investition, sondern ein Finanzierungselement darstellen.

Für den außerordentlichen Haushalt war im Voranschlag 2018 ein Betrag von 25,2 Mio. EUR vorgesehen. Davon hätten 2,2 Mio. EUR den Rücklagen zugeführt werden sollen. Durch Überträge aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben ergab sich nach Abzug der nicht freigegebenen Mittel (ohne Rücklagen) und der Sperrungen für die Bedeckung ein Gesamtansatz von 37,7 Mio. EUR für Investitionen im Jahr 2018.

Der Rechnungsabschluss 2018 weist für den außerordentlichen Haushalt einen Gesamtbetrag von 23,4 Mio. EUR aus. Abzüglich der gebildeten Rücklagen in Höhe von 0,8 Mio. EUR und zuzüglich der noch offenen Bestellungen mit 3,5 Mio. EUR liegt die tatsächlich eingesetzte Summe für Investitionen im Jahr 2018 bei 26,1 Mio. EUR.

- **Vom Gesamtansatz wurden 69,1 % ausgenutzt. Im Rechnungsjahr 2018 wurden geplante Mittel in der Höhe von 11,7 Mio. EUR nicht verwendet.**

Der Jahresvergleich zeigt, dass sich der Ausnutzungsgrad im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 8,8 % verringert hat:

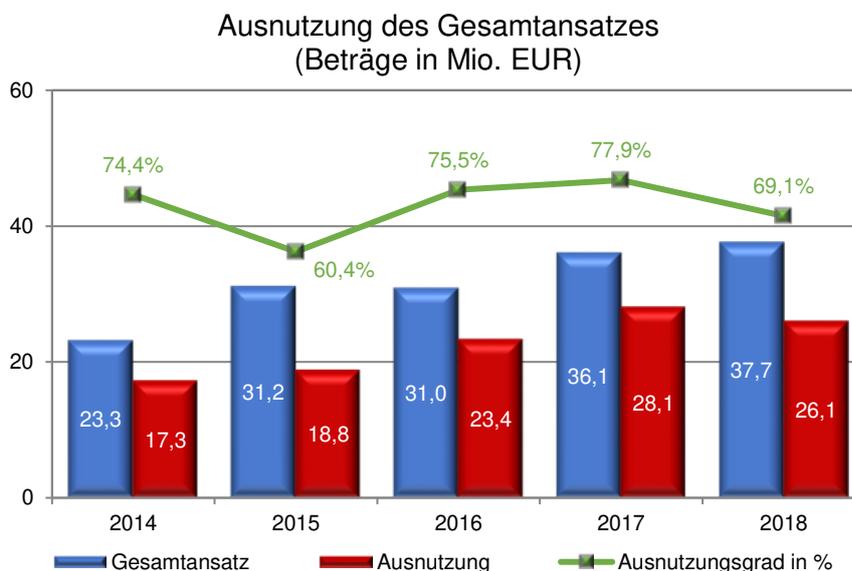


Abbildung 12: Ausnutzung des Gesamtansatzes

- **Das Kontrollamt betrachtet einen Ausnutzungsgrad von 80 % des Gesamtansatzes als Minimum im eigenständig planbaren, investiven Bereich. Ausnahmen stellen lediglich investive Beteiligungen und Beiträge der Stadt an Projekten Dritter dar, in denen die Stadt höchstens konsortial, nicht aber bestimmend und beherrschend, kooperiert.**

Nach Hauptgruppen der Ansätze gegliedert, stellen sich die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt in der nachfolgenden Betrachtung (ohne durchgeführte Rücklagenzuführungen in Höhe von 0,8 Mio. EUR) für das Jahr 2018 folgendermaßen dar:

Mittelverwendung	Ausgaben
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	8.109.664
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	7.739.261
Dienstleistungen	5.283.353
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	906.381
Kunst, Kultur und Kultus	315.993
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	125.969
Finanzwirtschaft	104.000
Wirtschaftsförderung	11.026
Summe Ausgaben AOH (ohne Rücklagenzuführungen)	22.595.647

Tabelle 14: Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

Die umfangreichsten Ausgaben wurden für Maßnahmen in den Postengruppen Gebäude (6,4 Mio. EUR), Straßenbauten (5,3 Mio. EUR), Wasser- und Kanalisationsbauten (2,3 Mio. EUR), unbebaute Grundstücke sowie Sonderanlagen (jeweils 1,5 Mio. EUR) getätigt.

3.5.2. Einnahmen

Die Mittel zur Finanzierung der Vorhaben im außerordentlichen Haushalt wurden im Jahr 2018 wie folgt aufgebracht:

Mittelaufbringung	Einnahmen
Aufnahme von Darlehen	11.949.340
Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts	5.677.526
Entnahme aus Rücklagen (saldiert mit Rücklagenzuführungen)	3.562.974
Verkauf von unbebauten Grundstücken	1.291.995
Sonstige Einnahmen	113.813
Summe Einnahmen AOH	22.595.647

Tabelle 15: Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen

Anmerkung: Die Rücklagenentnahmen und -zuführungen sind in dieser Soll-Betrachtung zum einfacheren Verständnis saldiert.

Die Einnahmen im außerordentlichen Haushalt setzen sich zu 53 % aus Fremdmitteln und zu 47 % aus Eigenmitteln zusammen.

3.5.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- oder außerplanmäßig sind Ausgaben dann, wenn sie im Voranschlag in geringerer Höhe oder gar nicht vorgesehen waren. Die folgende Grafik zeigt die Überträge aus dem Vorjahr sowie die über- und außerplanmäßigen Ausgaben der letzten fünf Jahre:

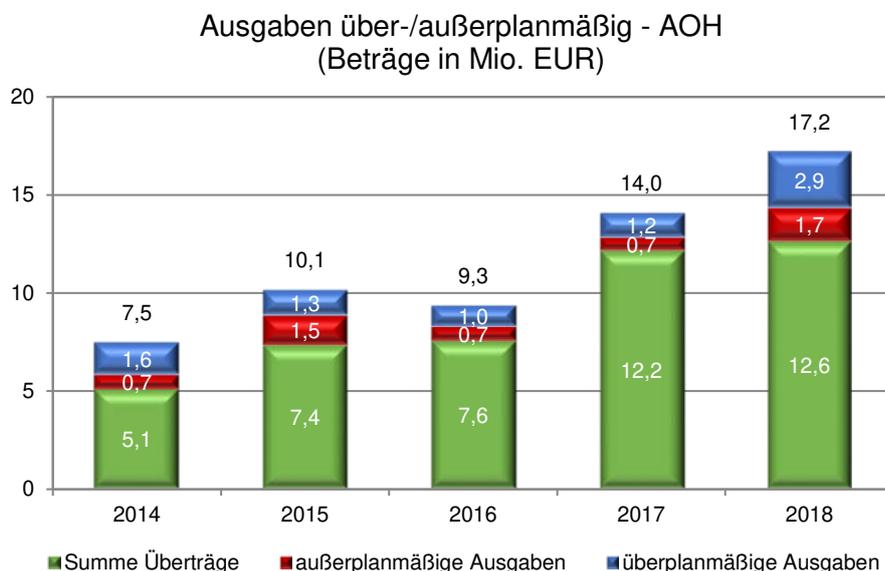


Abbildung 13: Ausgaben über-/außerplanmäßig AOH

Für das Jahr 2018 waren Gesamtausgaben von 25,2 Mio. EUR im außerordentlichen Haushalt veranschlagt. Im Vorjahr unverbrauchte Voranschlagsansätze in Höhe von insgesamt 12,6 Mio. EUR wurden in das Rechnungsjahr 2018 übertragen. Zusätzlich belaufen sich die überplanmäßigen Ausgaben auf 2,9 Mio. EUR, die außerplanmäßigen Ausgaben auf 1,7 Mio. EUR. Gesamt ergeben sich daraus im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben in Höhe von 17,2 Mio. EUR.

- **Nach der deutlichen Erhöhung im Vorjahr, wurden auch im Jahr 2018 wiederum hohe Übertragungen von unverbrauchten Voranschlagsansätzen mit einem Gesamtvolumen von 12,6 Mio. EUR vorgenommen.**
- **Exakte Planung und Controlling/Steuerung von Investitionsprojekten, die nicht von der federführenden Beteiligung Dritter abhängig sind, wird dringend zur organisatorisch strukturellen Verbesserung der Haushaltsführung angeraten.**

3.5.4. Darlehensstand

Die Bedeckung von Vorhaben im außerordentlichen Haushalt wird von der Stadt Villach bei Bedarf über Darlehen finanziert. Die Entwicklung des Darlehensstands der letzten fünf Jahre wird im folgenden Diagramm dargestellt:

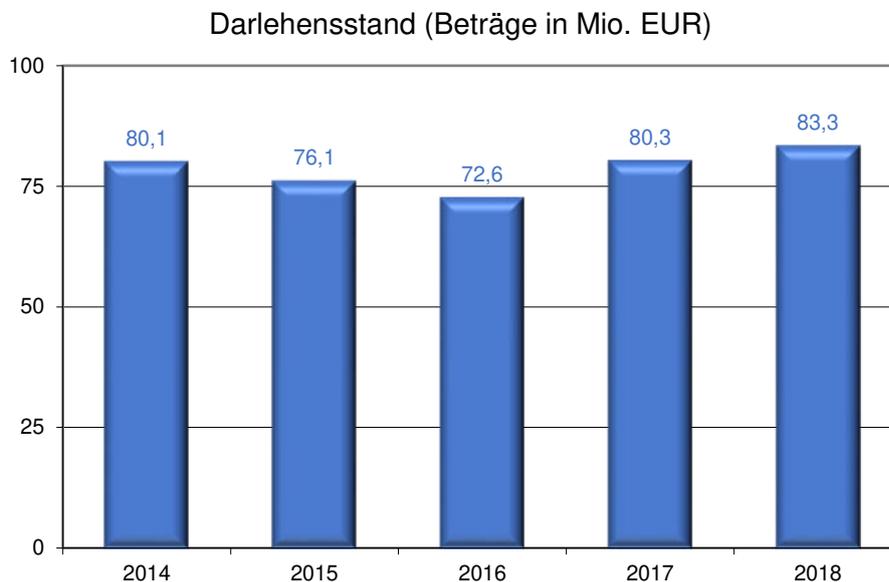


Abbildung 14: Darlehensstand

Der Schuldenstand der Stadt Villach hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Gesamtschulden steigen 2018 um 3 Mio. EUR auf einen Wert von 83,3 Mio. EUR und erreichen damit den Höchststand im Betrachtungszeitraum.

3.6. Vermögensrechnung

Eine gesetzliche Notwendigkeit zur Führung einer Gesamtvermögensrechnung besteht für Gemeinden grundsätzlich nicht. Laut § 16 Abs. 1 VRV ist lediglich für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmten Tätigkeiten ein eigener Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Eine umfassende Vermögensrechnung, wie sie die Stadt Villach allerdings seit dem Jahr 1990 freiwillig über das Ausmaß der Erfordernisse laut § 16 VRV führt, gewährt einen vollständigen Überblick über die Vermögensgebarung der Stadt.

3.6.1. Vermögen und Verbindlichkeiten

Im 5-Jahres-Vergleich lassen sich das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Villach wie folgt darstellen:

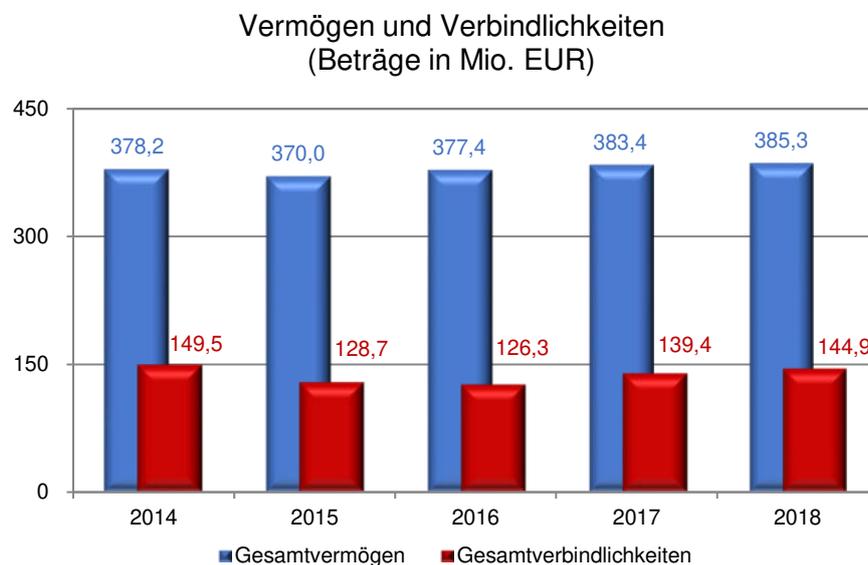


Abbildung 15: Vermögen und Verbindlichkeiten

Das Gesamtvermögen der Stadt Villach hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 2 Mio. EUR erhöht und liegt bei 385,3 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten haben sich im abgelaufenen Rechnungsjahr um 5,5 Mio. EUR erhöht. Es bestehen somit Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 144,9 Mio. EUR.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Villach setzen sich für das Jahr 2018 wie folgt zusammen:

Vermögen und Verbindlichkeiten 2018	
Vermögen	
Verwaltungsvermögen	138.583.754
Betriebsvermögen	103.493.560
eigene Wertpapiere	75.875.825
Kassenbestandsrechnung - Aktiva	42.091.730
Darlehensforderungen (gegebene Darlehen)	13.552.824
noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	7.321.276
Beteiligungen	3.085.626
Leasing - Kautionszahlungen	1.309.778
Gesamtvermögen	385.314.373
Verbindlichkeiten	
Schulden	83.340.298
noch nicht fällige Verwaltungsschulden	37.403.903
Kassenbestandsrechnung - Passiva	23.121.941
Leasing - Mietenaufwand	1.057.013
Gesamtverbindlichkeiten	144.923.155

Tabelle 16: Vermögen und Verbindlichkeiten

3.7. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde auf Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) überprüft. Die Details dieser Prüfung können den nachfolgenden Punkten entnommen werden.

3.7.1. Kassenabschluss

Die formelle Darstellung des Ist-Abschlusses der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2018 erfolgte in der gemäß § 14 Abs. 1 VRV vorgesehenen Form ordnungsgemäß.

Kassenabschluss 2018	
Kassenbestand per 1. Jänner 2018	16.090.311,87
Einnahmen	423.431.287,45
Ausgaben	<423.049.808,93>
Kassenbestand per 31. Dezember 2018	16.471.790,39

Tabelle 17: Kassenabschluss

Der Kassenbestand gliedert sich in den Bargeldbestand der Stadtkasse sowie die verschiedenen Bankverbindungen (Zahlwege). Der Stand der Giro-, Festgeld- und Sparkonten per 31. Dezember 2018 sowie des Kassenbestands wurden geprüft.

- **Die Übereinstimmung aller Bank- und Bargeldbestände mit den buchmäßigen Sollständen ist zum 31. Dezember 2018 (Gesamtsumme 16.471.790,39 EUR) gegeben.**

3.7.2. Haushaltsrechnung

In der Haushaltsrechnung sind gemäß § 15 Abs. 1 VRV die gesamten, innerhalb des Finanzjahrs angefallenen, voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Sie ist nach der Gliederung des Voranschlags zu erstellen.

- **Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2018 entspricht in ihrer Darstellung und Ausführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.**

3.7.3. Grundsatz der Vollständigkeit

Im Rechnungsabschluss scheinen Konten, die irrtümlich oder aus Verrechnungsgründen bebucht wurden, aber letztendlich einen Nullsaldo aufweisen, nicht auf. Dies gilt gleichermaßen für Konten mit Kontobewegungen, die einen Voranschlagsansatz von null Euro haben und bei denen der Saldo aus Soll und Ist null Euro beträgt. Von der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) wird dem Rechnungsabschluss gemäß § 15 Abs. 1 VRV eine Auflistung all jener Voranschlagsstellen, die die vorangeführten Kriterien aufweisen, beigelegt.

- **Die Prüfung der Haushaltsrechnung sowie der oben erwähnten Beilage mit der Auflistung der Voranschlagsstellen entspricht laut § 15 Abs. 1 VRV dem Grundsatz der Vollständigkeit.**

3.7.4. Restekongruenz

Das Prinzip der Restekongruenz besagt, dass die anfänglichen Zahlungsrückstände im Rechnungsjahr (Einnahmen- und Ausgabenkassenreste) mit den schließlichen Zahlungsrückständen des Vorjahrs übereinstimmen müssen (§ 15 Abs. 1 VRV).

		Restekongruenz 2018		
		Schließlicher Kassenrest 2017	Anfänglicher Kassenrest 2018	Differenz
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Einnahmen	32.642.042	32.642.042	-
	Ausgaben	<32.642.042>	<32.642.042>	-
Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	9.730.155	9.730.155	-
	Ausgaben	<9.730.155>	<9.730.155>	-
Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	132.492	132.492	-
	Ausgaben	<132.492>	<132.492>	-

Tabelle 18: Restekongruenz

Anmerkung: Die dargestellten Datenauswertungen basieren auf dem Data-Warehouse der Stadt Villach (DWH).

Die schließlichen Kassenreste aus dem Jahr 2017 stimmen mit den anfänglichen Kassenresten im Jahr 2018 überein.

- **Die Restekongruenz des Rechnungsabschlusses 2018 ist gegeben.**

Die Auswertungen im zentralen Buchhaltungssystem newsystem haben ergeben, dass die schließlichen und anfänglichen Kassenreste der betroffenen Voranschlagsstellen übereinstimmen. Damit ist die Restekongruenz buchhalterisch gegeben. Im Laufe der Prüfung waren hingegen Differenzen zwischen den Daten im newsystem und im Data-Warehouse (DWH) festzustellen.

- **Die Ursachen für die bestehenden Differenzen zwischen dem Datenstand im zentralen Buchhaltungssystem newsystem und dem Data-Warehouse der Stadt Villach (DWH) sind zu beheben. Ein kongruenter Datenstand ist zu gewährleisten.**

Das Data-Warehouse ist ein internes Steuerungssystem der Finanzverwaltung, in dem Daten aus mehreren Ebenen (z.B. Haushalt, Kostenrechnung) zu Auswertungszwecken zusammengeführt werden und welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Abweichung von 0,01 EUR um eine Umbuchung aus dem Bereich der Kostenrechnung, die noch nicht mit eingebunden war. Dies wurde in der Zwischenzeit behoben.

Bei Erstellung des Schlussberichts konnte die erwähnte Behebung der Datendifferenz vom Kontrollamt festgestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten im Data-Warehouse mit den Daten im Buchungsprogramm newsystem laufend ident gehalten werden.

Das Data-Warehouse wird auch vom Kontrollamt regelmäßig für Auswertungen im Rahmen der Prüftätigkeiten verwendet, die Übereinstimmung der verfügbaren Daten mit dem Buchhaltungssystem wird vorausgesetzt.

3.7.5. Erläuterungen

Mit 16. Feber 1990 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) Abweichungen zwischen dem veranschlagten Betrag und dem tatsächlichen Ergebnis im Rechnungsabschluss ab 10 %, mindestens jedoch ab 100.000 ATS (= 7.267,28 EUR) sowohl bei Überschreitungen als auch bei Unterschreitungen zu erläutern sind. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2009 wurde die Mindestgrenze auf 10.000 EUR angehoben. Außerdem wurden alle Abschlussbuchungen laut Haushaltsordnung von der Erläuterungspflicht ausgenommen.

Diese Bestimmungen wurden in die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getretene Haushaltsordnung übernommen. Die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss sind darin im § 22 Abs. 3, die Ausnahmen betreffend Abschlussbuchungen im § 22 Abs. 4 angeführt.

- **Den Vorschriften der Haushaltsordnung entsprechend wurden alle Abweichungen bei den Voranschlagsstellen, Deckungsringen und Sammelnachweisen für das Rechnungsjahr 2018 ordnungsgemäß erläutert.**

3.7.6. Beilagen zum Rechnungsabschluss

Der § 17 VRV regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss.

- Die Nachweise zum Rechnungsabschluss wurden vollständig beigelegt, stichprobenmäßig geprüft und ihre Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.8. Rücklagen

Als Rücklagen werden für bestimmte Zwecke angesammelte finanzielle Reserven bezeichnet, die bis zu ihrer Verwendung möglichst gewinnbringend anzulegen und für den Bedarfsfall verfügbar zu halten sind.

3.8.1. Rücklagenzuführung und -entnahme

Im folgenden Diagramm sind die Zuführungen und Entnahmen der Kapitalrücklage und der gebundenen Rücklagen für den Gesamthaushalt sowie der sich daraus ergebende Saldo ersichtlich. Die Darstellung der Sollsummen zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

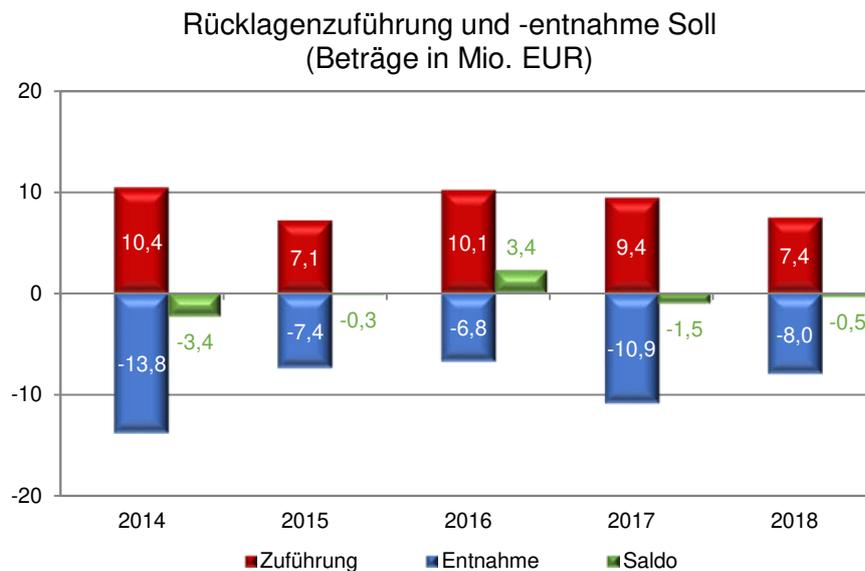


Abbildung 16: Rücklagenzuführung und -entnahme

Im Rechnungsjahr 2018 stehen Rücklagenzuführungen von 7,4 Mio. EUR Rücklagenentnahmen von 8 Mio. EUR gegenüber. Der Stand der Rücklagen (Soll) hat sich somit um 0,5 Mio. EUR verringert.

3.8.2. Rücklagenstand

Die Veränderung des Rücklagenstands ist ein wichtiger Indikator für die Entwicklung im finanziellen Bereich des vergangenen Haushaltsjahrs. Eine Erhöhung des Rücklagenstands weist grundsätzlich auf ein gutes Wirtschaftsjahr mit einer verbesserten Finanzlage hin.

Während bei den Rücklagenzuführungen und -entnahmen (Punkt 3.8.1.) ausschließlich der Soll-Stand betrachtet wurde, zeigt das nachfolgende Diagramm die Entwicklung des Rücklagenstands der Stadt Villach im Soll-Ist-Vergleich der letzten fünf Jahre:

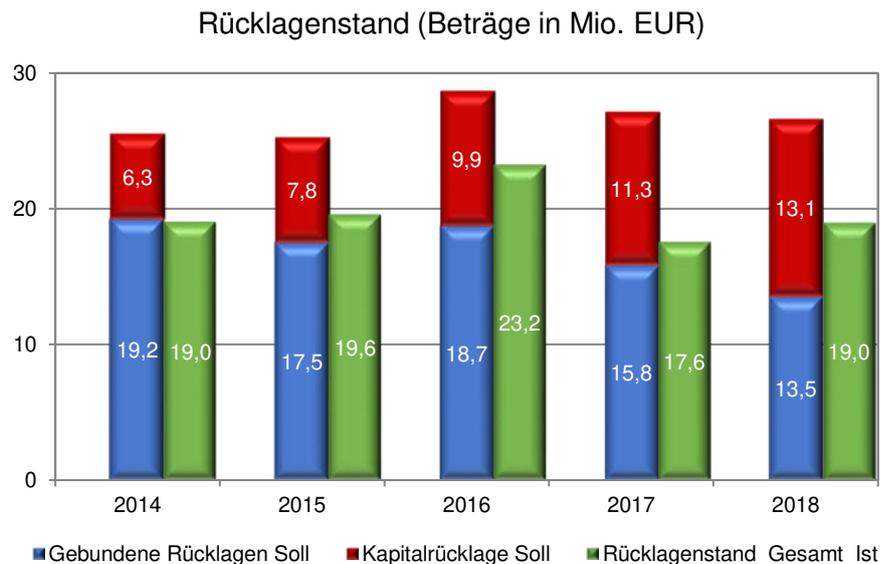


Abbildung 17: Rücklagenstand

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Ist-Stand der Rücklagen im abgelaufenen Rechnungsjahr auf 19 Mio. EUR. Der Soll-Stand der Rücklagen verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. EUR. Die Summe der gebundenen Rücklagen und der Kapitalrücklage ergibt für 2018 einen Soll-Stand von 26,6 Mio. EUR.

- **Der Ist-Rücklagenstand per 31. Dezember 2018 beträgt 18.969.788,36 EUR. Das Kontrollkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung stimmt mit dem Saldo der Ist-Buchungen der Rücklagenbewegungen überein. Die Ordnungsmäßigkeit ist somit gegeben.**

4. Jahresrechnung der Unternehmen der Stadt Villach

4.1. Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem Kontrollamt von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) vorgelegt.

Zu den vorgelegten Unterlagen ist anzumerken, dass diese dem Kontrollamt teilweise erst knapp vor Erstellung des Prüfberichts übermittelt wurden. In diesen Bereichen war eine detaillierte Prüfung aus Zeitgründen nicht möglich, die ziffernmäßige Richtigkeit konnte jedoch für alle Unternehmen festgestellt werden.

- **Die Wirtschaftspläne der Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**
- **Vom Kontrollamt wurden die in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen Bankkontostände per 31. Dezember 2018 auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Bankkontoauszügen überprüft. Die Übereinstimmung ist gegeben.**

4.1.1. Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom Kontrollamt Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

Vom Anordnungsberechtigten für das Unternehmen Wasserwerk wurde die Zustimmung eingeschränkt auf die von ihm unmittelbar beeinflussbaren Einnahmen und Ausgaben erteilt.

- **Die übrigen Vollständigkeitserklärungen wurden uneingeschränkt abgegeben.**

4.2. Ergebnisanalyse der Unternehmen

Aus den Ergebnissen vor Steuern der einzelnen Unternehmen setzt sich das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach zusammen. Das Ergebnis vor Steuern wird als Indikator für die Prüfung des Erfolgs gewählt.

4.2.1. Ergebnis vor Steuern (EBT)

Das Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes, EBT) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den erwirtschafteten Gewinn eines Unternehmens vor Abzug des Steueraufwands (z. B. Ertragssteuer) ausweist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse vor Steuern der einzelnen Unternehmen sowie das Gesamtergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

Ergebnis vor Steuern (EBT) laut Jahresrechnung					
	2014	2015	2016	2017	2018
Operativ tätige Unternehmen					
Wasserwerk	173.495	333.043	<3.737.749>	187.245	<212.243>
Plakatierung	84.084	90.173	<559.044>	39.065	<46.830>
Tankstelle	62.475	6.134	114.903	57.065	77.741
Wohn- und Geschäftsgebäude	20.002	<327.526>	88.982	99.145	325.373
Nicht operativ tätige Unternehmen					
Bestattung	200.491	162.660	138.771	151.314	232.385
Bäder	<114.980>	<144.774>	<143.443>	<133.223>	<307.288>
Stadtkino	<6.831>	<6.781>	<6.800>	<7.074>	<5.323>
Alle Unternehmen					
Jahresrechnung	418.737	112.929	<4.104.381>	393.537	63.815

Tabelle 19: Ergebnis vor Steuern (EBT)

4.2.2. Jahresvergleich Ergebnis vor Steuern alle Unternehmen

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt die Summe der Ergebnisse vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach im Vergleich Plan zu Ist folgendes Bild:

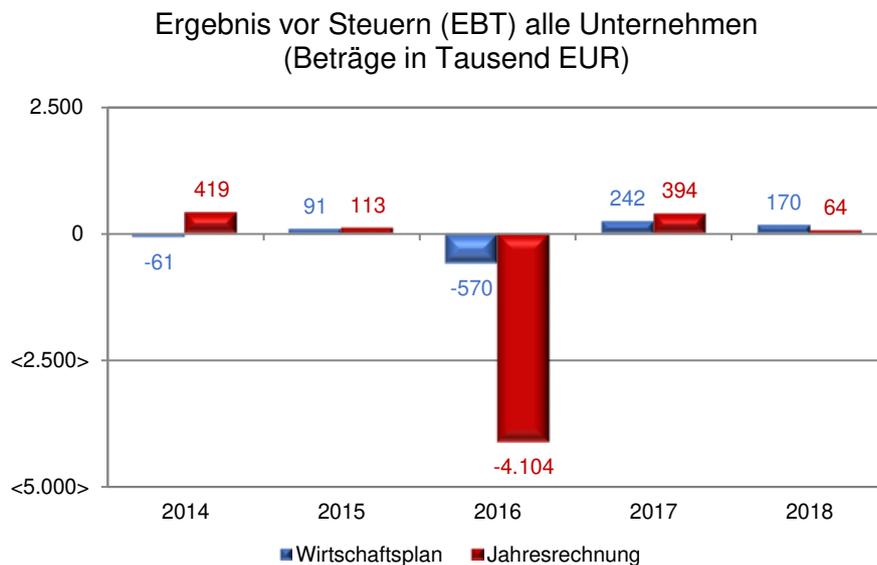


Abbildung 18: EBT alle Unternehmen

Das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen liegt 2018 bei 64.000 EUR.

4.2.3. Jahresvergleich EBT der Betriebe und Unternehmen (ohne Wohn- und Geschäftsgebäude)

Das EBT aller Unternehmen der GG 5 (Betriebe und Unternehmen) stellt sich im Vergleich Wirtschaftsplan zu Jahresrechnung für die Jahre 2014 bis 2018 wie folgt dar:

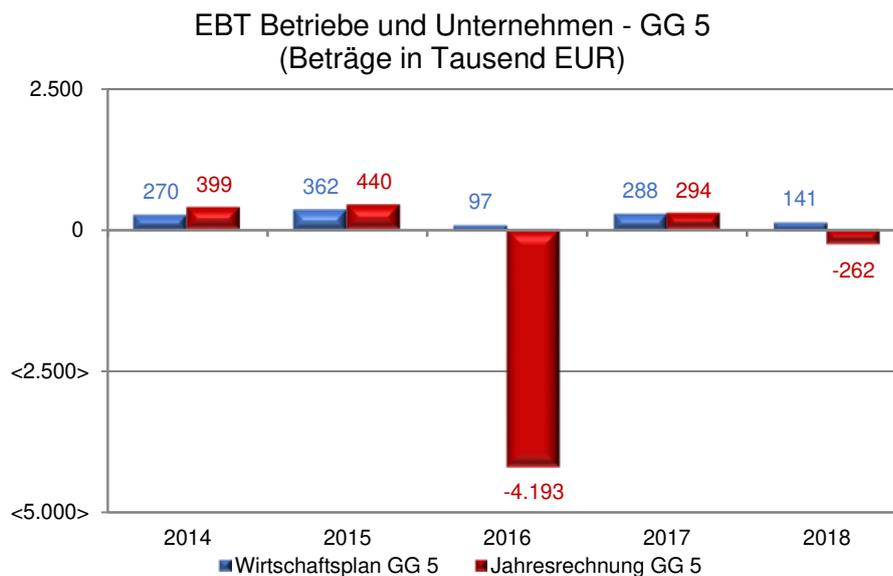


Abbildung 19: EBT Betriebe- und Unternehmen (ohne 3/WG)

Das Gesamt-EBT für alle Unternehmen der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen liegt im Jahr 2018 bei minus 262.000 EUR.

4.3. Operativ tätige Unternehmen

Zu den operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen das Wasserwerk, die Plakatierung, die Tankstelle sowie die Wohn- und Geschäftsgebäude.

4.3.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2018 und Jahresergebnis 2018, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

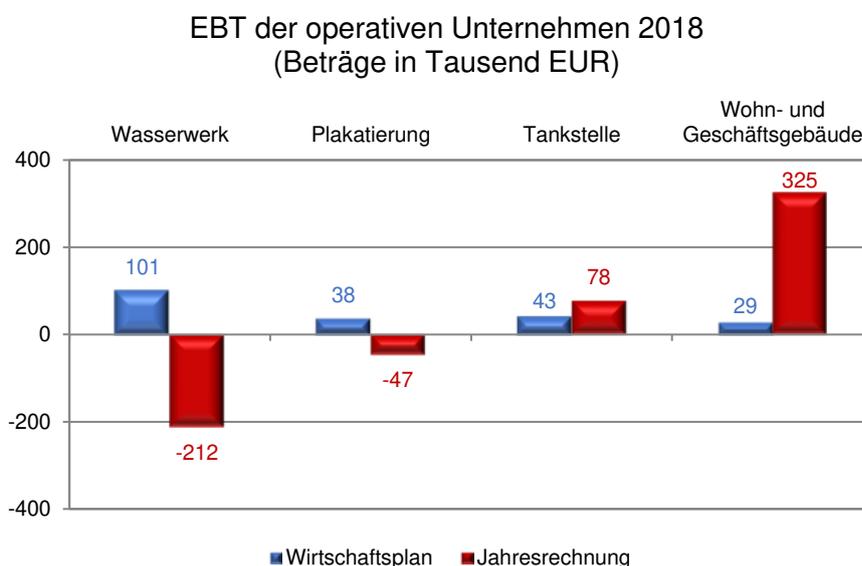


Abbildung 20: EBT operative Unternehmen

Während die Unternehmen Tankstelle sowie Wohn- und Geschäftsgebäude mit dem EBT laut Jahresrechnung jeweils über den Planzahlen laut Wirtschaftsplan liegen, erreichen die Unternehmen Wasserwerk und Plakatierung im Jahr 2018 entgegen der Planung ein negatives Ergebnis vor Steuern.

4.3.2. Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung, zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

Im Jahr 2018 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk, vereinfacht dargestellt, folgende Werte aus:

Bilanz Wasserwerk 2018			
Anlagevermögen	41.187.746	Eigenkapital	19.766.627
Umlaufvermögen	1.855.911	Fremdkapital	16.184.517
Rechnungsabgrenzung	7.666	Rechnungsabgrenzung	7.100.178
Summe Aktiva	43.051.322	Summe Passiva	43.051.322

Tabelle 20: Bilanz Wasserwerk

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2018 folgendes Bild:

EBT Wasserwerk 2018	
Wirtschaftsplan	101.200
Jahresrechnung	<212.243>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<313.443>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<309,7 %>

Tabelle 21: EBT Wasserwerk

- **Das EBT des Wasserwerks liegt im Jahr 2018 bei minus 313.000 EUR und weicht damit deutlich vom positiv geplanten Wert laut Wirtschaftsplan ab.**
- **Diese Abweichung ist durch eine höhere Dotierung der Pensionsrückstellung aufgrund der neuen Rechnungsgrundlage für die Pensionsversicherung („Sterbetafeln“) begründet.**

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

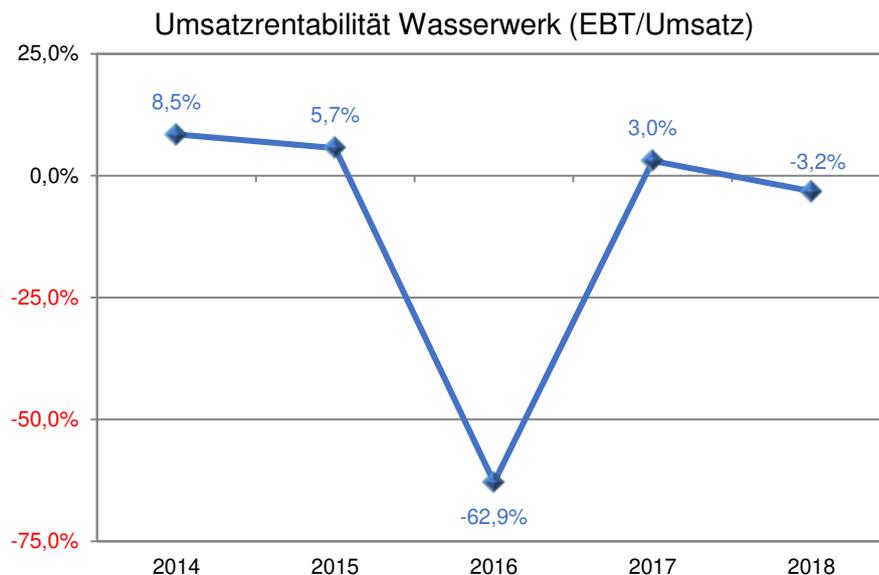


Abbildung 21: Umsatzrentabilität Wasserwerk

Nach einem positiven Wert im Vorjahr, liegt die Umsatzrentabilität im Rechnungsjahr 2018 mit minus 3,2 % wieder im negativen Bereich.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

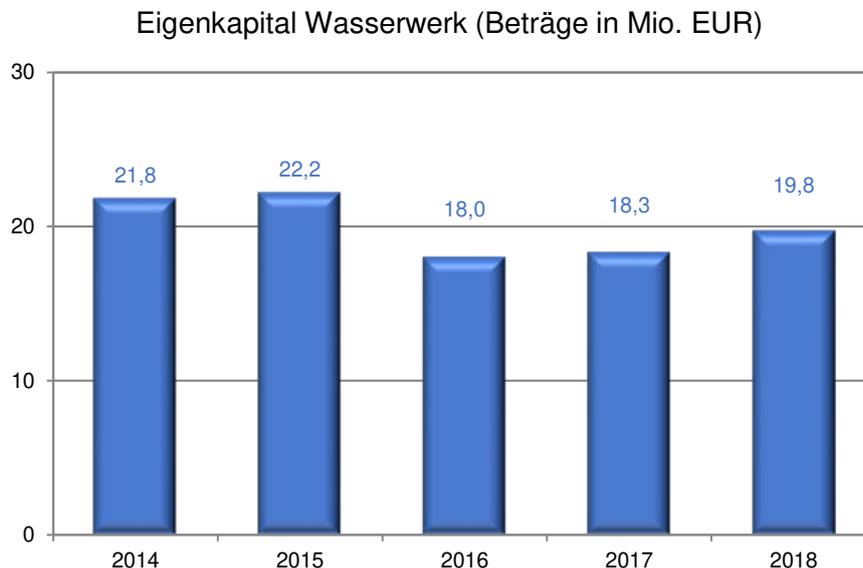


Abbildung 22: Eigenkapital Wasserwerk

Gegenüber dem Vorjahr ist das Eigenkapital des Wasserwerks im Jahr 2018 angestiegen und liegt bei 19,3 Mio. EUR.

- **Mit einer Eigenkapitalrentabilität von minus 1,1 % hat das Wasserwerk die Zielvorgabe, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 und 2,0 % zu erreichen, im Jahr 2018 verfehlt.**

GG 5: Da es sich im Jahr 2018 um eine als langfristig einmalige Aufwandsposition in der Dotierung bei den Pensionsrückstellungen handelt, ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren die Eigenkapitalrentabilität wieder positiv sein wird.

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

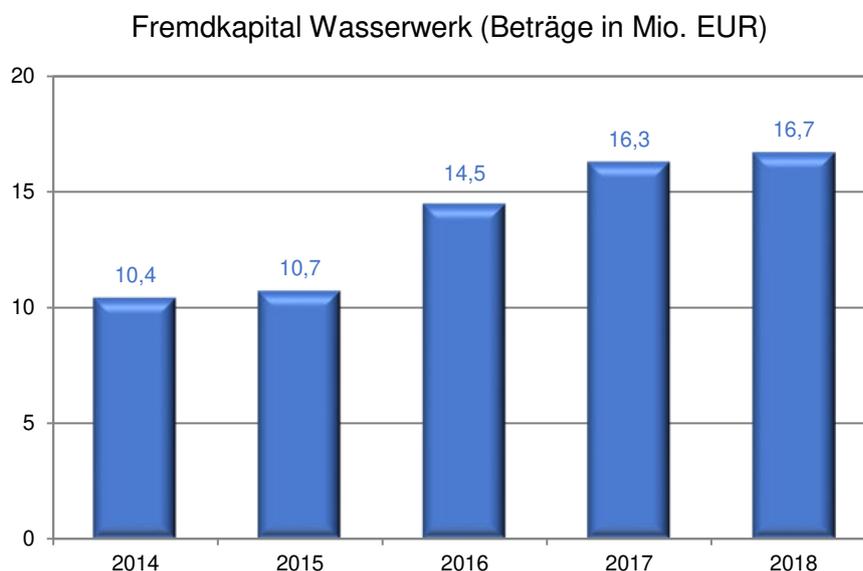


Abbildung 23: Fremdkapital Wasserwerk

- **Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2018 weiter angestiegen und erreicht mit 16,7 Mio. EUR den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich.**

4.3.3. Plakatierung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 wurde die aktive Geschäftstätigkeit der Plakatierung ab 1. Jänner 2011 zum Großteil ausgelagert und der Unternehmensgegenstand an die Firma EPAMEDIA GmbH verpachtet. Die Bewirtschaftung von Teilen des ursprünglichen Aufgabenspektrums erfolgt weiterhin aktiv durch die Mitarbeiter der Stadt Villach.

Die Bilanz der Plakatierung für das Jahr 2018 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Plakatierung 2018			
Anlagevermögen	265.925	Eigenkapital	<156.665>
Umlaufvermögen	428.598	Fremdkapital	851.188
Summe Aktiva	694.523	Summe Passiva	694.523

Tabelle 22: Bilanz Plakatierung

Das Ergebnis vor Steuern der Plakatierung zeigt für das Jahr 2018 folgendes Bild:

EBT Plakatierung 2018	
Wirtschaftsplan	38.000
Jahresrechnung	<46.830>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<84.830>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<223,2 %>

Tabelle 23: EBT Plakatierung

- **Das EBT der Plakatierung liegt im Jahr 2018 mit minus 47.000 EUR deutlich unter dem geplanten Wert von 38.000 EUR.**
- **Der Grund dafür ist eine höhere Dotierung der Pensionsrückstellung aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage („Sterbetafeln“).**

Die Umsatzrentabilität der Plakatierung hat sich im 5-Jahres-Vergleich folgendermaßen entwickelt:

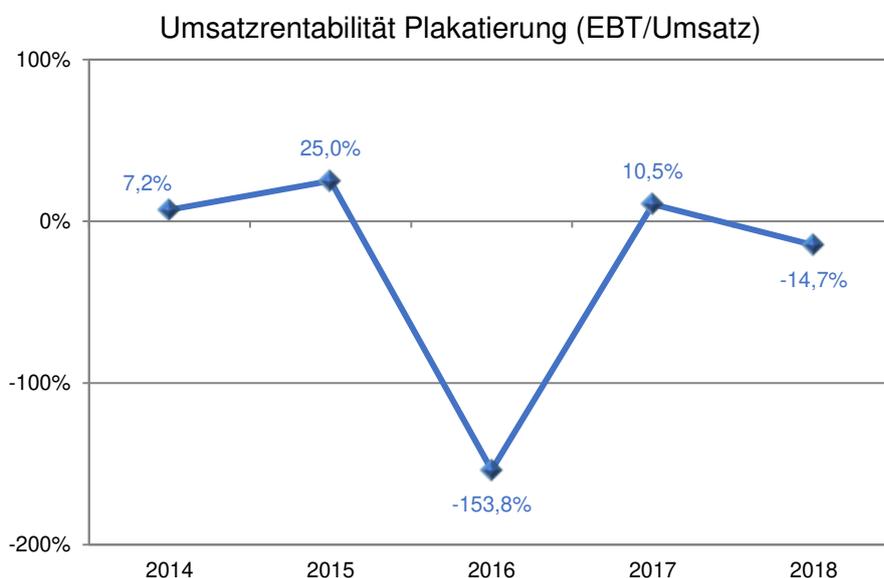


Abbildung 24: Umsatzrentabilität Plakatierung

- **Aufgrund der hohen Dotierung der Pensionsrückstellungen lag die Umsatzrentabilität im Jahr 2016 deutlich im negativen Bereich. Nach einem positiven Wert im Vorjahr ist im Jahr 2018 wieder ein negativer Wert von minus 14,7 % zu verzeichnen.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals im 5-Jahres-Vergleich zeigt folgendes Bild:

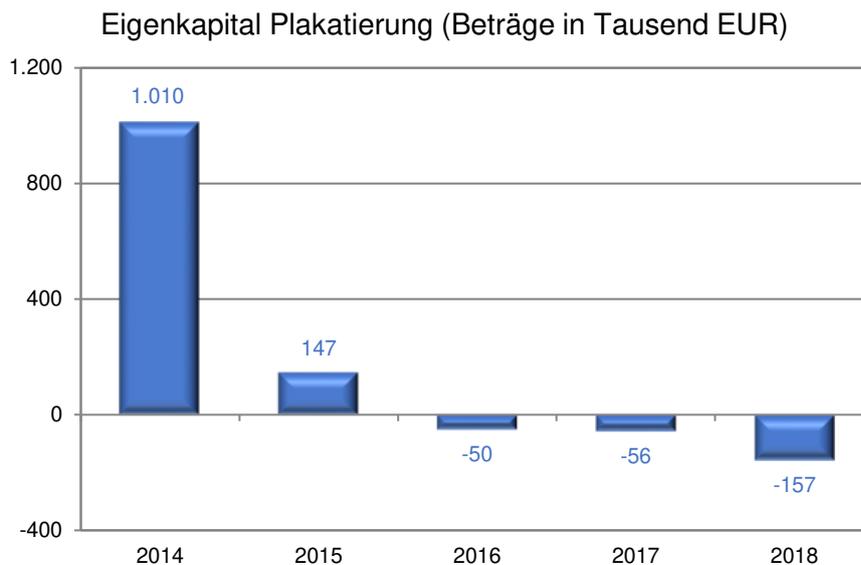


Abbildung 25: Eigenkapital Plakatierung

Nach einem hohen Eigenkapitalanteil im Jahr 2014 kam es im Jahr 2015 zu einer deutlichen Verringerung des Eigenkapitals. Dies war auf eine Kapitalabfuhr aus dem Unternehmen Plakatierung zur Finanzierung des Grundankaufs für das Bad Drobollach zurückzuführen. Seit dem Jahr 2016 liegt das Eigenkapital im negativen Bereich, im Rechnungsjahr 2018 bei minus 157.000 EUR.

Für die Jahre 2014 bis 2018 lässt sich der Anteil des Fremdkapitals folgendermaßen darstellen:

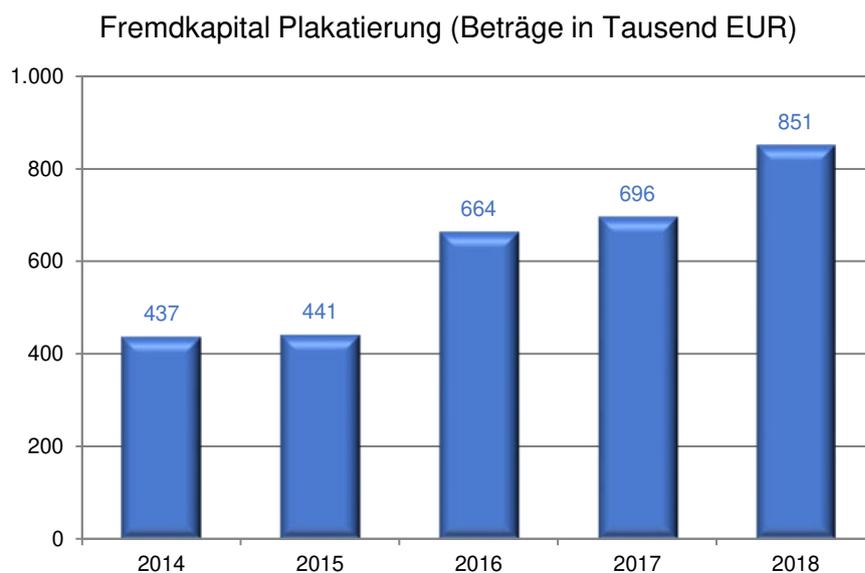


Abbildung 26: Fremdkapital Plakatierung

Bereits im Jahr 2016 hat sich das Fremdkapital der Plakatierung deutlich erhöht. Nach einem Anstieg im Vorjahr (plus 32.000 EUR) ist der Fremdkapitalanteil im Rechnungsjahr 2018 um weitere 155.000 EUR gestiegen und liegt bei 851.000 EUR.

- **Einen wesentlichen Anteil am Fremdkapital der Plakatierung haben die Rückstellungen für Pensionen in Höhe von 695.000 EUR.**

4.3.4. Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2018 folgendes Bild:

Bilanz Tankstelle 2018			
Anlagevermögen	291.774	Eigenkapital	277.713
Umlaufvermögen	1.060.514	Fremdkapital	1.074.574
Summe Aktiva	1.352.288	Summe Passiva	1.352.288

Tabelle 24: Bilanz Tankstelle

Für das Rechnungsjahr 2018 liefert die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

EBT Tankstelle 2018	
Wirtschaftsplan	42.600
Jahresrechnung	77.741
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	35.141
Abweichung zum Wirtschaftsplan	82,5 %

Tabelle 25: EBT Tankstelle

- **Für die Tankstelle ergibt sich im Jahr 2018 ein EBT in Höhe von 78.000 EUR. Der Wert liegt damit um 82,5 % über dem Wert von 43.000 EUR laut Wirtschaftsplan.**

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

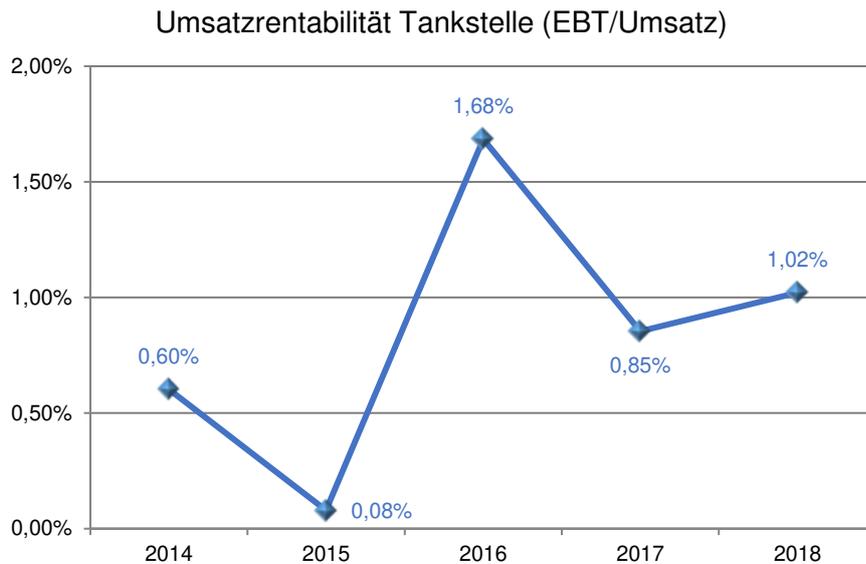


Abbildung 27: Umsatzrentabilität Tankstelle

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem vergleichsweise niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle eine geringe Umsatzrentabilität auf. Im Jahr 2018 liegt der Wert bei 1,02 %.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

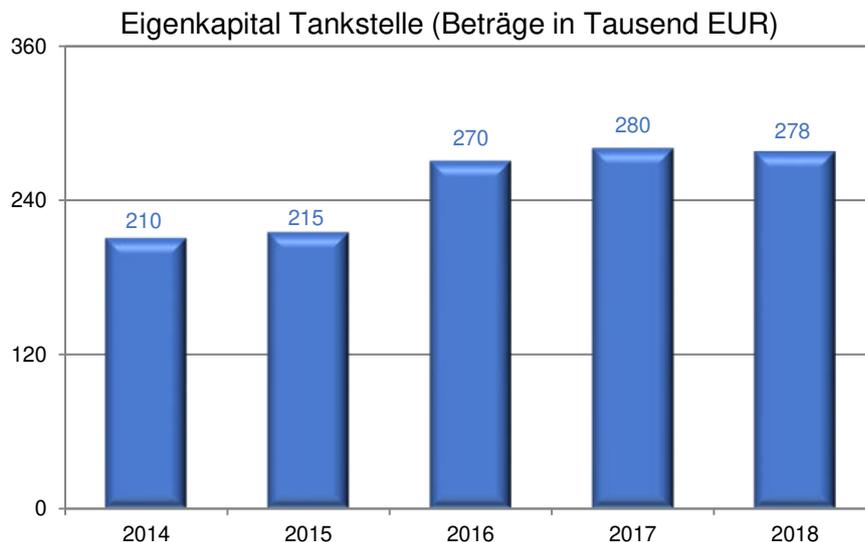


Abbildung 28: Eigenkapital Tankstelle

Nach einem Ansteigen in den letzten vier Jahren verringert sich das Eigenkapital der Tankstelle leicht gegenüber dem Vorjahr und liegt im Jahr 2018 bei 278.000 EUR.

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

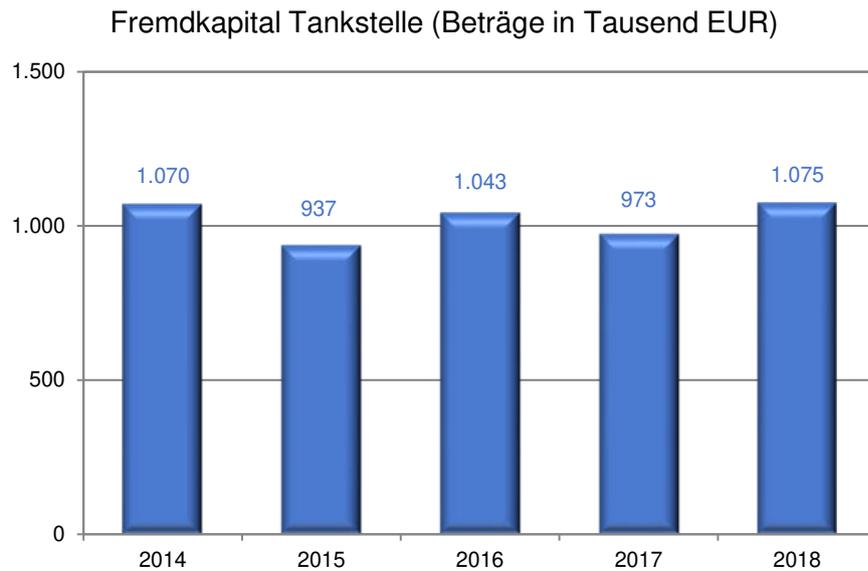


Abbildung 29: Fremdkapital Tankstelle

Das Fremdkapital der Tankstelle zeigt im 5-Jahres-Vergleich Schwankungen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Fremdkapitalanteil um mehr als 100.000 EUR gestiegen und liegt im Jahr 2018 bei 1,1 Mio. EUR.

4.3.5. Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) verwaltet werden, obliegt die Führung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3).

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2018 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2018			
Anlagevermögen	20.395.004	Eigenkapital	999.215
Umlaufvermögen	3.567.526	Fremdkapital	22.964.139
Rechnungsabgrenzung	825	Rechnungsabgrenzung	-
Summe Aktiva	23.963.354	Summe Passiva	23.963.354

Tabelle 26: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für das Jahr 2018 folgendes Bild:

EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2018	
Wirtschaftsplan	29.200
Jahresrechnung	325.373
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	296.173
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<1.014,3 %>

Tabelle 27: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude kann für das Jahr 2018 entgegen einem geplanten Wert von 29.200 EUR ein deutlich positiveres EBT in Höhe von 325.000 EUR festgestellt werden.

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

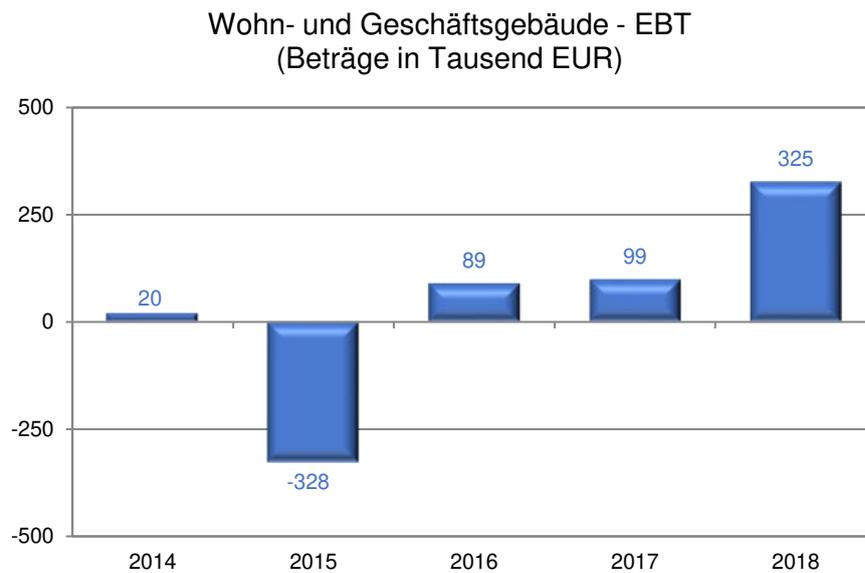


Abbildung 30: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Mit einer deutlichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr liegt das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude im Jahr 2018 bei 325.000 EUR und erreicht damit den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Das Eigenkapital der Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich von 2014 bis 2018 wie folgt entwickelt:

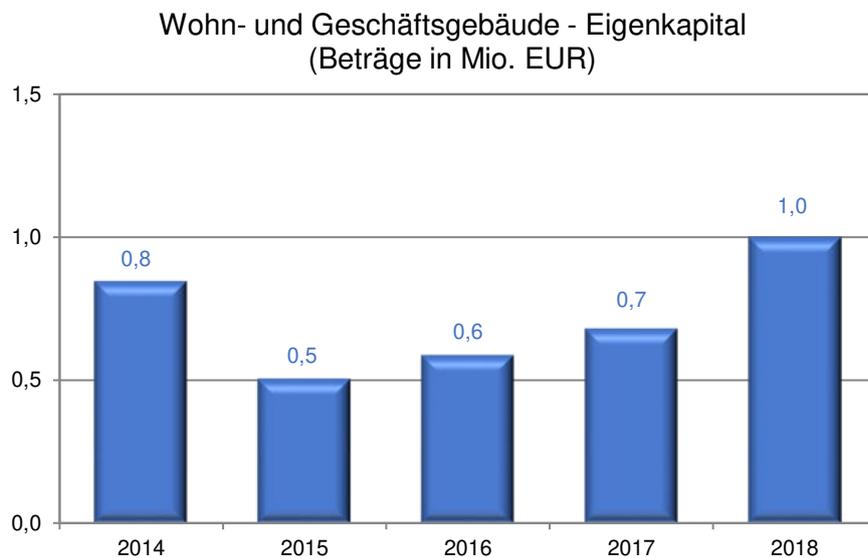


Abbildung 31: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Gegenüber dem Vorjahr weist die Bilanz des Unternehmens im Jahr 2018 einen Anstieg des Eigenkapitals um 0,3 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR aus und erreicht damit den höchsten Wert im Jahresvergleich.

Das Fremdkapital des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude stellt sich für die letzten fünf Jahre folgendermaßen dar:



Abbildung 32: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist weiterhin rückläufig und liegt im Jahr 2018 bei 23 Mio. EUR.

- **Eine Rückzahlung des endfälligen Darlehens in Höhe von 15 Mio. EUR im Jahr 2041 wird nur möglich sein, wenn ein vereinbarter und notwendigerweise anzupassender Ansparplan eingehalten wird. Da das Ansparen seit Aufnahme des Darlehens im Jahr 2011 mit einem geringeren Jahresbetrag als den geplanten 500.000 EUR erfolgt ist, sind von der Unternehmensleitung Maßnahmen zur Kapitalbildung bis zur Endfälligkeit / Rückzahlung einzuleiten.**

GG 3: Seitens der Geschäftsführung ist zu achten, dass am Ende der Laufzeit des endfälligen Darlehens die Mittel zur Rückzahlung vorhanden sind. Dass derzeit kein lineares Ansparen erfolgte, war eine bewusste Entscheidung, um die Liquidität des Unternehmens zu verbessern. Dies wurde ermöglicht, da für die laufenden Investitionen kaum neue Darlehen aufgenommen wurden, wodurch sich der Darlehensstand von ursprünglich 26,6 Mio. EUR auf nunmehr 21,4 Mio. EUR verringert hat. Durch diese Maßnahme wurde die Liquidität um rund 680.000 EUR verbessert. So mussten im Jahr 2012 noch 1,6 Mio. EUR für Annuitäten aufgewendet werden. Im Jahr 2018 waren es nur mehr 0,9 Mio. EUR. Durch diese Maßnahme und durch das zusätzliche Auslaufen von Darlehen werden in Zukunft die höheren Ansparbeträge leicht erzielt werden. Hätte man die ursprünglich geplanten Darlehen zur jährlichen Investitionsfinanzierung aufgenommen, wäre der Ansparbetrag einiges über der linear anzusparenden Summe von 4 Mio. EUR.

4.4. Nicht operativ tätige Unternehmen

Zu den nicht operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen die Bestattung, die Bäder und das Stadtkino.

4.4.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2018 und Jahresergebnis 2018, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die nicht operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

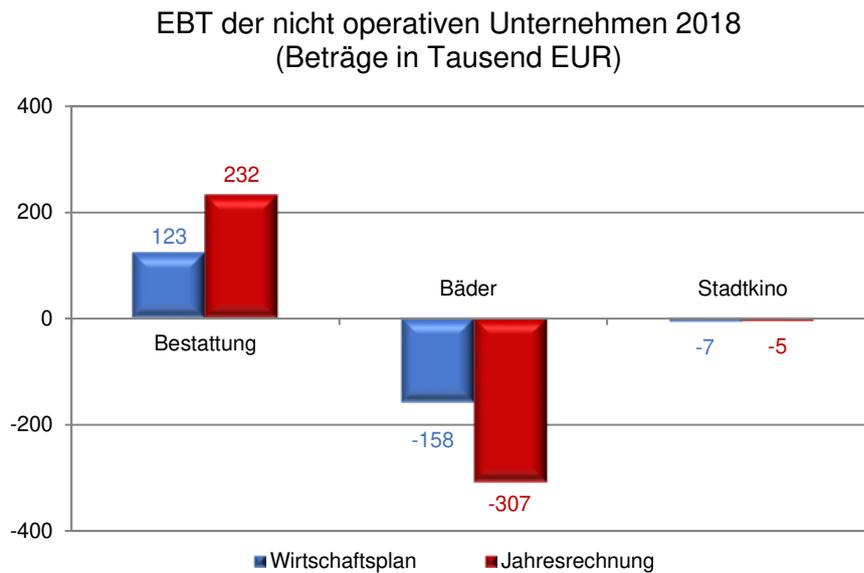


Abbildung 33: EBT nicht operative Unternehmen

Beim Unternehmen Bestattung weist das EBT in der Jahresrechnung 2018 einen positiven Wert auf, der deutlich über dem Planwert liegt. Sowohl bei den Bädern als auch beim Stadtkino liegt das EBT hingegen im negativen Bereich.

4.4.2. Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2018 vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Bestattung 2018			
Anlagevermögen	746.159	Eigenkapital	1.581.755
Umlaufvermögen	1.200.377	Fremdkapital	364.780
Summe Aktiva	1.946.535	Summe Passiva	1.946.535

Tabelle 28: Bilanz Bestattung

Für das Jahr 2018 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

EBT Bestattung 2018	
Wirtschaftsplan	123.100
Jahresrechnung	232.385
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	109.285
Abweichung zum Wirtschaftsplan	88,8 %

Tabelle 29: EBT Bestattung

Die Bestattung erzielt für das Rechnungsjahr 2018 ein positives EBT in Höhe von 232.000 EUR. Das Ergebnis liegt damit um 109.000 EUR (89 %) über den Planzahlen.

Das Diagramm zeigt die Umsatzrentabilität der Bestattung im 5-Jahres-Vergleich:

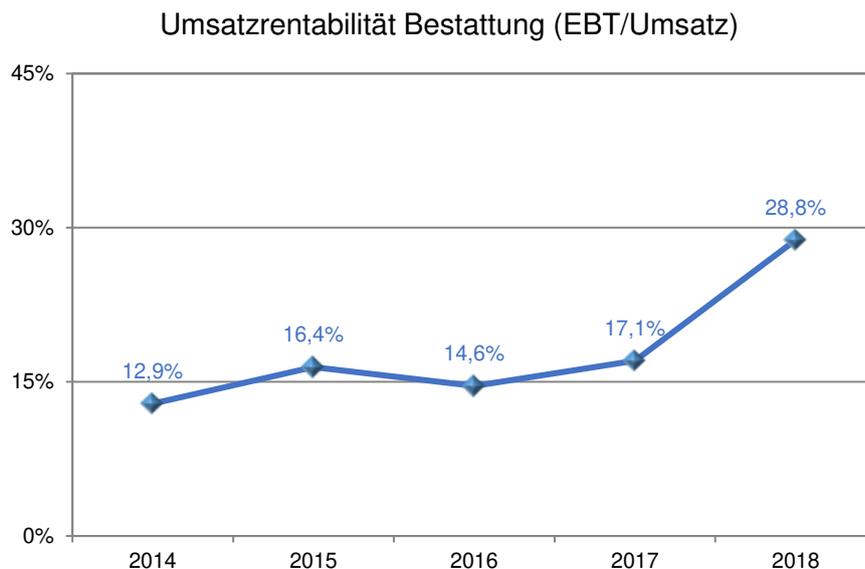


Abbildung 34: Umsatzrentabilität Bestattung

Der Anstieg der Umsatzrentabilität der Bestattung im Jahr 2018 auf 28,8 % lässt sich vorwiegend auf die Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich zurückführen.

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2014 bis 2018 wie folgt entwickelt:

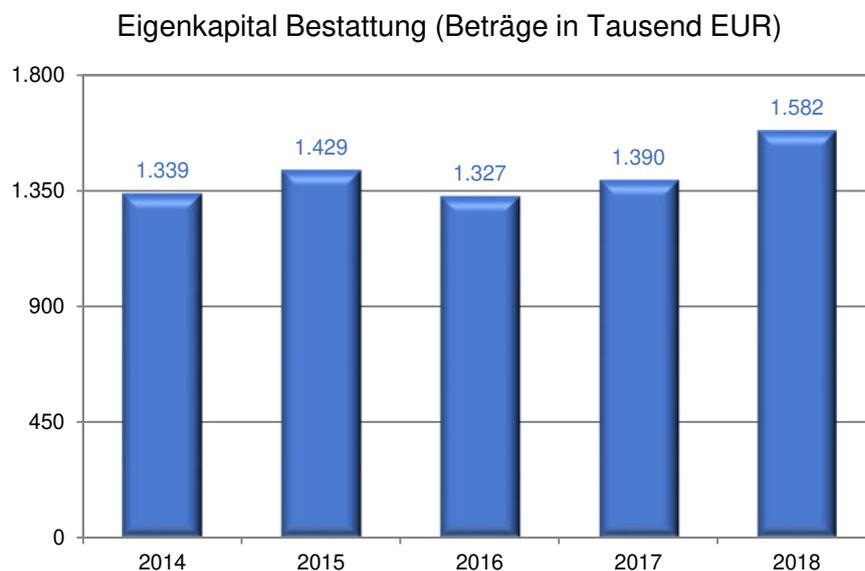


Abbildung 35: Eigenkapital Bestattung

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Eigenkapital der Bestattung um fast 200.000 EUR erhöht. Es erreicht damit im Rechnungsjahr 2018 mit 1,6 Mio. EUR den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

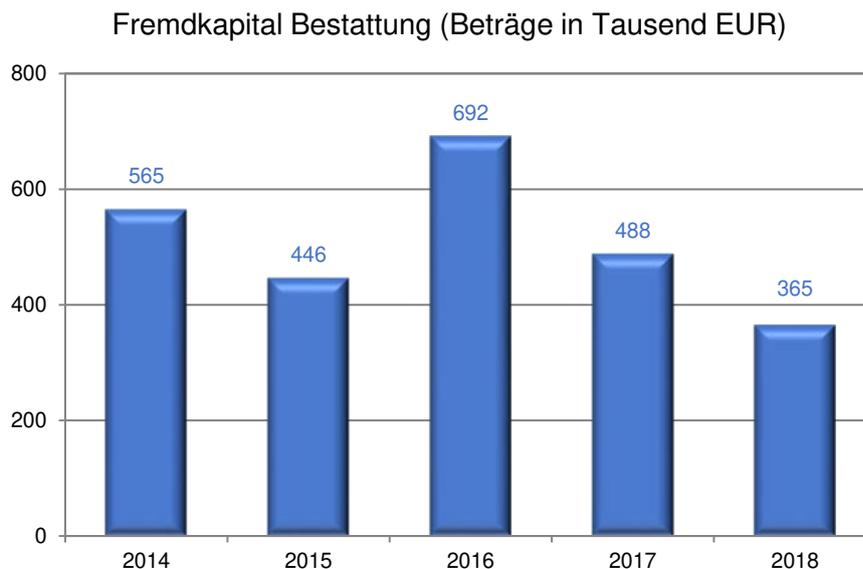


Abbildung 36: Fremdkapital Bestattung

Wie bereits im Vorjahr hat sich das Fremdkapital der Bestattung auch im abgelaufenen Rechnungsjahr vermindert und erreicht im Jahr 2018 mit 365.000 EUR den niedrigsten Wert im Jahresvergleich.

4.4.3. Bäder

Im Unternehmen Bäder sind das Bad Egg (Faaker See), das Bad Drobollach (Faaker See) und das Seebad Sankt Andrä (Ossiacher See) als Betriebsverpachtungen zusammengefasst.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2018 folgendermaßen aus:

Bilanz Bäder 2018			
Anlagevermögen	1.629.755	Eigenkapital	1.541.636
Umlaufvermögen	71.382	Fremdkapital	159.500
Summe Aktiva	1.701.137	Summe Passiva	1.701.137

Tabelle 30: Bilanz Bäder

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2018:

EBT Bäder 2018	
Wirtschaftsplan	<157.500>
Jahresrechnung	<307.288>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<149.788>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<95,1 %>

Tabelle 31: EBT Bäder

Die Bäder verzeichnen für das Rechnungsjahr 2018 ein negatives EBT in Höhe von minus 307.000 EUR. Damit hat es sich das Minus, das bereits im Wirtschaftsplan mit minus 157.000 EUR negativ geplant war, fast verdoppelt (95,1 %).

Der städtische Bäderbetrieb ist eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Der auch im Jahr 2018 erfolgte Zuschuss der Stadt ist unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

Im 5-Jahres-Vergleich stellen sich die Zuschüsse der Stadt Villach an die Bäder wie folgt dar:

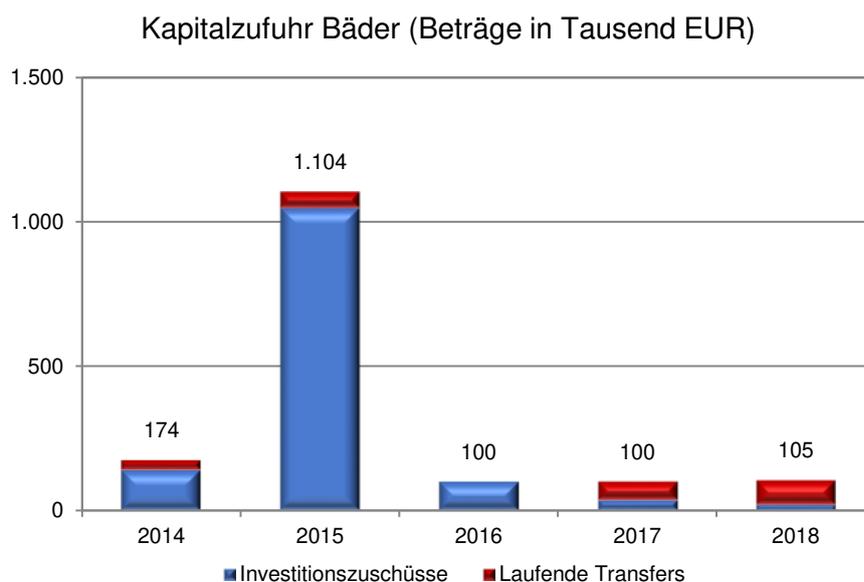


Abbildung 37: Kapitalzufuhr Bäder

Der jährliche Zuschuss der Stadt Villach wurde mit Ausnahme des Jahres 2016 jeweils auf einen Investitions- und Tilgungszuschuss (Postengruppe 779) sowie auf die maas-trichtrelevanten laufenden Transfers an nettoveranschlagte Unternehmen (Posten-gruppe 759) aufgeteilt.

Zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebs war, wie in den Vorjahren, auch im geprüften Rechnungsjahr ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erforderlich. Im Jahr 2018 erhielt das Unternehmen Bäder von der Stadt Villach einen Investitionszuschuss in Höhe von 21.000 EUR. Über die laufenden Transfers wurden 84.000 EUR zugeführt. Der hohe Wert im Jahr 2015 lässt sich auf die außerordentliche Kapitalzufuhr im Zusammenhang mit dem Grundankauf für das Strandbad Drobollach zurückführen.

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

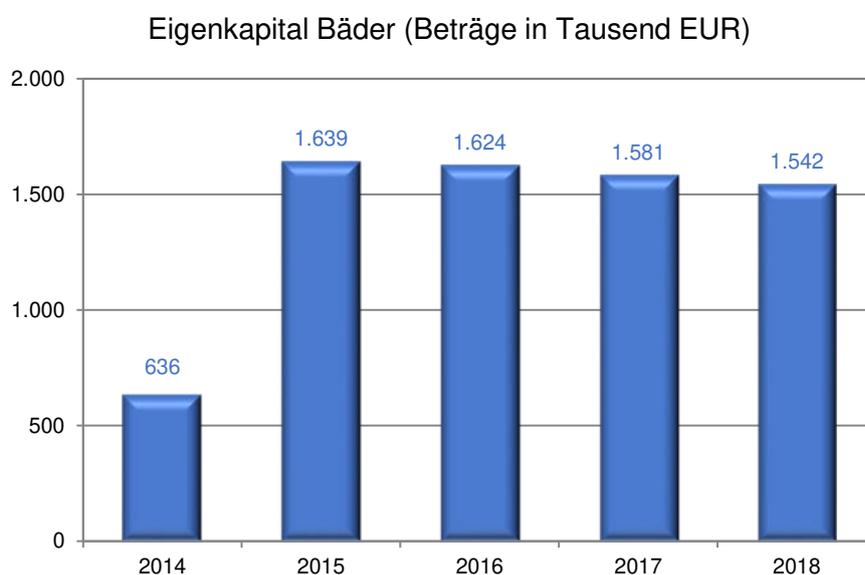


Abbildung 38: Eigenkapital Bäder

Der deutlich gestiegene Eigenkapitalanteil der Bäder im Jahr 2015 erklärt sich durch die hohe Kapitalzufuhr für die Grundstückserweiterung des Strandbads Drobollach. Seither hat sich das Eigenkapital jährlich verringert und liegt im abgelaufenen Rechnungsjahr bei 1,5 Mio. EUR.

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

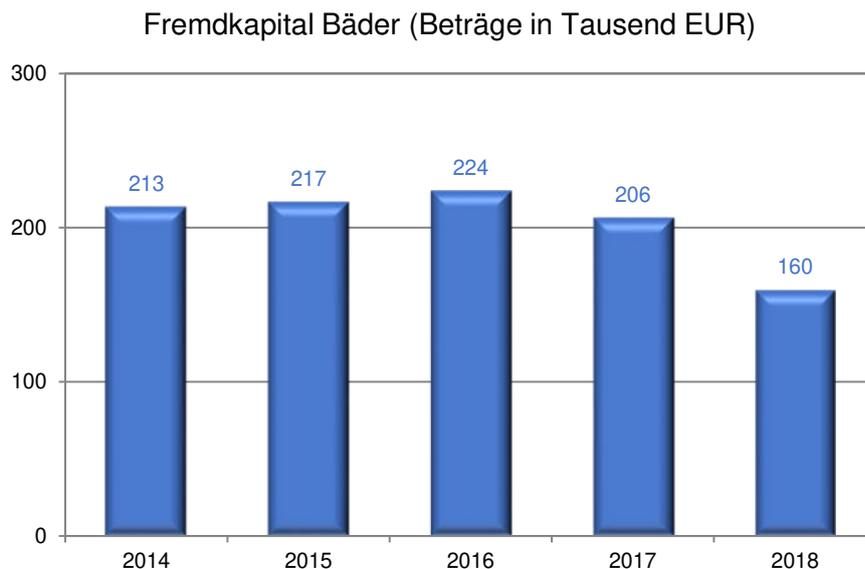


Abbildung 39: Fremdkapital Bäder

Der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder hat sich auf 160.000 EUR verringert und erreicht damit im Jahr 2018 den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre.

4.4.4. Stadtkino

Das Stadtkino ist seit 1. Jänner 1994 an die Lichtspieltheater Betriebs GmbH verpachtet. Der Pachtvertrag läuft bis 31. Dezember 2023. Das Bestandsverhältnis wird unter dem Namen Stadtkino als bilanzierendes Unternehmen geführt.

Die Bilanz des Stadtkinos zeigt in einer vereinfachten Darstellung für das Jahr 2018 folgendes Ergebnis:

Bilanz Stadtkino 2018			
Anlagevermögen	107.035	Eigenkapital	196.657
Umlaufvermögen	290.456	Fremdkapital	200.834
Summe Aktiva	397.491	Summe Passiva	397.491

Tabelle 32: Bilanz Stadtkino

Das Ergebnis vor Steuern des Stadtkinos für das Rechnungsjahr 2018 lässt sich wie folgt darstellen:

EBT Stadtkino 2018	
Wirtschaftsplan	<6.700>
Jahresrechnung	<5.323>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	1.377
Abweichung zum Wirtschaftsplan	20,6 %

Tabelle 33: EBT Stadtkino

Das EBT des Stadtkinos liegt im Jahr 2018 mit minus 5.300 EUR im negativen Bereich. Ausgehend vom Wirtschaftsplan mit minus 6.700 EUR hat sich das Ergebnis gegenüber den Planzahlen um 1.400 EUR verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich hat sich das Eigenkapital des Stadtkinos wie folgt entwickelt:

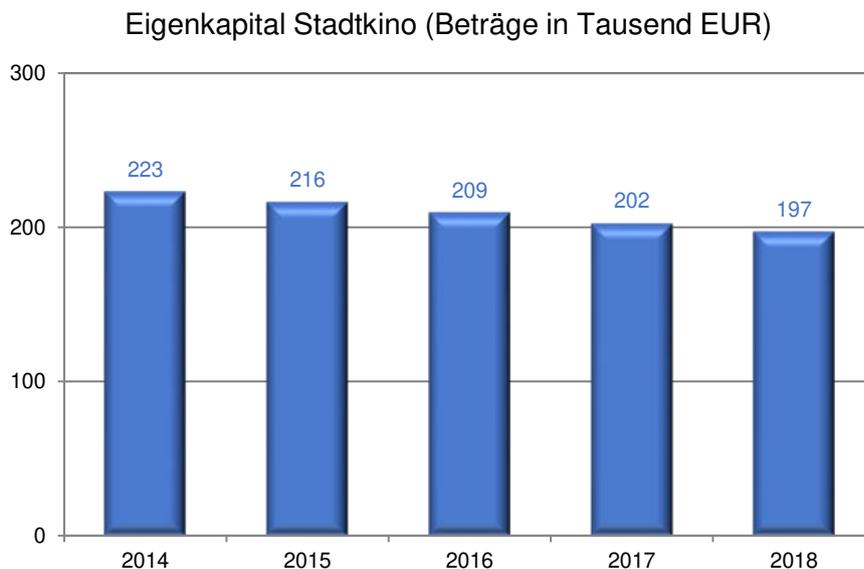


Abbildung 40: Eigenkapital Stadtkino

In den letzten fünf Jahren ist ein jährlicher Rückgang des Eigenkapitals festzustellen. Im Jahr 2018 liegt der Eigenkapitalanteil des Stadtkinos bei 197.000 EUR.

Das Fremdkapital des Stadtkinos zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

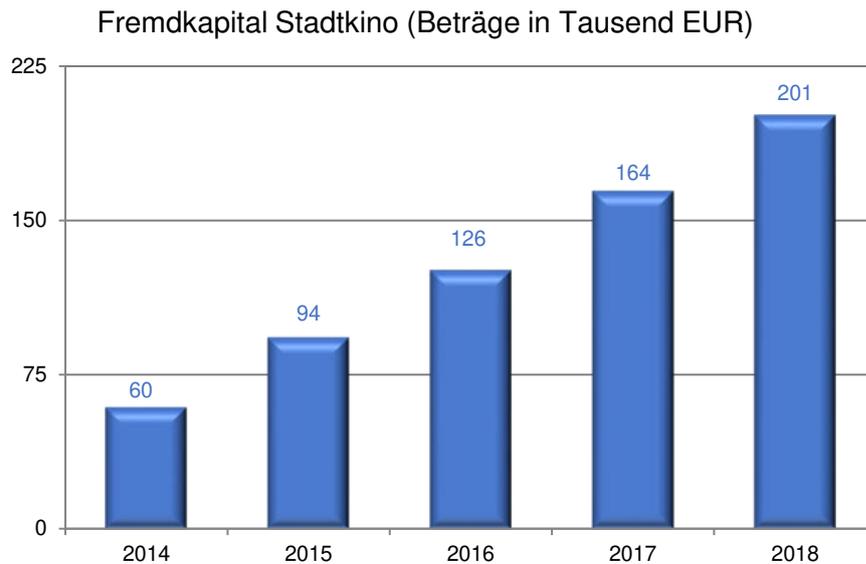


Abbildung 41: Fremdkapital Stadtkino

- **Jährliche Steigerungen in der Entwicklung des Fremdkapitals des Stadtkinos führen im abgelaufenen Rechnungsjahr mit einem Stand von 201.000 EUR zum höchsten Wert der letzten fünf Jahre. Die Fremdkapitalquote liegt im Jahr 2018 somit über der Eigenkapitalquote.**

4.5. Darlehensstand

Der Darlehensstand der städtischen Unternehmen zeigt 2018 folgendes Bild:

Darlehensstand Unternehmen 2018					
	Anfangsbestand 01.01.2018	Zuzählung	Zinsen	Tilgung	Endbestand 31.12.2018
Operative Unternehmen					
Wasserwerk	6.619.658	1.415.326	56.067	802.232	7.232.752
Tankstelle	302.920	-	1.492	39.175	263.745
Plakatierung	-	-	-	-	-
Wohn-/ Geschäftsgebäude	22.135.537	-	144.937	786.981	21.348.556
Nicht operative Unternehmen					
Bestattung	36.025	-	52	27.013	9.011
Bäder	46.453	-	69	38.023	8.430
Stadtkino	-	-	-	-	-
Alle Unternehmen					
Gesamt	29.140.592	1.415.326	202.617	1.693.423	28.862.495

Tabelle 34: Darlehensstand Unternehmen

Für das Unternehmen Wasserwerk wurden im Jahr 2018 neue Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. EUR aufgenommen. Für alle Unternehmen ergibt sich mit Jahresende 2018 ein Gesamtschuldenstand von 28,9 Mio. EUR.

- **Der vorgelegte Schuldennachweis für die städtischen Unternehmen entspricht der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV).**

Mag. Hannes Liposchek, MBA
Kontrollamtsdirektor